



**Kreis Olpe**

# **Landschaftsplan Nr. 4 Wenden – Drolshagen**

Textband A

## **Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

Stand: 15.12.2008

### **Impressum**

Auftraggeber: Kreis Olpe

Herausgeber: Kreis Olpe – Der Landrat  
Untere Landschaftsbehörde  
Westfälische Straße 75  
57462 Olpe

Auftragnehmer: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH  
Emil-Schüller-Straße 8  
56068 Koblenz  
T +49 (0)261 / 30 43 9-0  
F +49 (0)261 / 30 43 9-22  
E [info.gfl-koblenz@grontmij.de](mailto:info.gfl-koblenz@grontmij.de)  
[www.gfl.grontmij.de](http://www.gfl.grontmij.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>0.1 Landschaftsplanung im Kreis Olpe .....</b>	<b>5</b>
<b>0.2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>0.3 Übersicht über den Verfahrensablauf .....</b>	<b>6</b>
<b>0.4 Hinweise zu Text- und Kartenmaterial .....</b>	<b>7</b>
<b>0.5 Begriffe und Abkürzungen .....</b>	<b>8</b>
<b>0.6 Hinweise zur Handhabung des Plans.....</b>	<b>8</b>
<b>0.7 Hinweise zur Wirkung des Plans .....</b>	<b>8</b>
<b>0.8 Entschädigungsregelungen nach § 7 LG.....</b>	<b>9</b>
<b>1. Entwicklungsziele für die Landschaft.....</b>	<b>10</b>
<b>1.0 Allgemeines .....</b>	<b>10</b>
<b>1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“ .....</b>	<b>10</b>
1.1.1 Erhaltung einer offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft mit bedeutender Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für landschaftstypische Tier- und Pflanzenarten .....	10
1.1.2 Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft.....	11
1.1.3 Temporäre Erhaltung der Landschaftsstrukturen künftiger Abgrabungsbereiche.....	12
<b>1.2 Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“ .....</b>	<b>12</b>
<b>1.3 Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“ .....</b>	<b>13</b>
<b>1.4 Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ .....</b>	<b>13</b>
<b>1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten Landschaft“ .....</b>	<b>14</b>
<b>1.6 Entwicklungsziel „Aufbau des Biotopverbunds“ .....</b>	<b>14</b>
<b>2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG).....</b>	<b>15</b>
<b>2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....</b>	<b>17</b>
Naturschutzgebiete – Übersicht –.....	22
2.1.1 NSG „Gipperbachtal und Grauwackesteinbruch Stupperhof“ .....	23
2.1.2 NSG „Rosetal“.....	24
2.1.3 NSG „Silberkuhle“.....	24
2.1.4 NSG „Brachtper Bruch“.....	25
2.1.5 NSG „Steinkuhle und Hillmickebach“.....	26
2.1.6 NSG „Biggetal“.....	26
2.1.7 NSG „Benze und Binsenbach“.....	27
2.1.8 NSG „Biggequellgebiet“ .....	28
2.1.9 NSG „Dermicketal“.....	29

2.1.10 NSG „Mittagsbrüche“ .....	29
2.1.11 NSG „Wendequellgebiet“ .....	30
2.1.12 NSG „Wiehbruch“ .....	31
2.1.13 NSG „Großmicketal“ .....	32
2.1.14 NSG „Kallerhöh und Limmicketal“ .....	33
<b>2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG) .....</b>	<b>35</b>
Naturdenkmale – Übersicht – .....	37
2.2.1 ND „3 Linden in Köbbinghausen“ .....	37
2.2.2 ND „Eiche in der „Delle nordöstlich Siebringhausen“ .....	37
2.2.3 ND „Buche auf dem Balzenberg zwischen Elben und Wenden“ .....	38
2.2.4 ND „Jägereiche nördlich Wenden“ .....	38
2.2.5 ND „4 mehrstämmige Buchen im „Hollborn“ nordöstlich von Schönau“ .....	38
2.2.6 ND „Buche auf dem „Höchsten“ südlich von Wenden“ .....	39
2.2.7 ND „Mehrstämmige Buche zwischen Ottfingen und Dörnscheid“ .....	39
2.2.8 ND „Buche südwestlich Dörnscheid“ .....	39
<b>2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) .....</b>	<b>40</b>
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Wenden - Drolshagen, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)...	42
2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Wenden - Drolshagen, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler und besonderer Funktionsräume“) .....	43
<b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) .....</b>	<b>45</b>
Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht – .....	47
2.4.1 LB „Streuobstwiese bei Husten“ .....	47
2.4.2 LB „Eiche am Kreuz zwischen Halbhusten und Iseringhausen“ .....	48
2.4.3 LB „Streuobstwiese Eltge“ .....	48
2.4.4 LB „Eltger Bruch“ .....	49
2.4.5 LB „Biggetalbahnlinie“ .....	50
2.4.6 LB „Scheiderwälder Dom“ .....	50
2.4.7 LB „Steinbruch Wenden“ .....	51
2.4.8 LB „Klippe bei Wenden“ .....	52
2.4.9 LB „Obstwiese westlich Heid“ .....	53
2.4.10 LB „Dörnscheider Gräfte“ .....	53
<b>3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) .....</b>	<b>55</b>
<b>4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) .....</b>	<b>56</b>
Übersicht Festsetzungen .....	56
<b>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) .....</b>	<b>57</b>
<b>5.1 Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope .....</b>	<b>58</b>
Übersicht – Maßnahmen (§ 62 LG-Biotope) – .....	58
<b>5.2 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems .....</b>	<b>61</b>
Übersicht – Maßnahmen (Biotopverbundsystem) .....	62
<b>6. Nachrichtliche Darstellungen .....</b>	<b>65</b>
<b>6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG .....</b>	<b>65</b>
<b>6.2 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG - Übersichten - .....</b>	<b>65</b>
6.2.1 Flächige Biotope .....	65
6.2.2 Punktförmige Biotope (Quellen, Felsen) .....	68
<b>6.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG; Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren .....</b>	<b>69</b>

---

<b>6.4 NATURA 2000 .....</b>	<b>69</b>
<b>6.5 Bodendenkmäler und archäologische Fundpunkte .....</b>	<b>69</b>
<b>7. Bestätigungen der Verfahrensschritte .....</b>	<b>70</b>
<b>7.1 Aufstellungsbeschluss .....</b>	<b>70</b>
<b>7.2 Öffentliche Bekanntmachung .....</b>	<b>70</b>
<b>7.3 Bürgerbeteiligung.....</b>	<b>70</b>
<b>7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>71</b>
<b>7.5 Offenlegungsbeschluss.....</b>	<b>71</b>
<b>7.6 Öffentliche Auslegung .....</b>	<b>71</b>
<b>7.7 Strategische Umweltprüfung .....</b>	<b>72</b>
<b>7.8 Satzungsbeschluss .....</b>	<b>72</b>
<b>7.9 Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg .....</b>	<b>72</b>
<b>7.10 Öffentliche Bekanntmachung .....</b>	<b>73</b>
<b>8. Rechtsvorschriften.....</b>	<b>74</b>

## 0. Vorbemerkungen

### 0.1 Landschaftsplanung im Kreis Olpe

Im Rahmen eines Landschaftsplans sollen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt werden (§ 16 LG).

Besagte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind dabei kein Selbstzweck, sondern wurden vom Gesetzgeber bewusst in einen menschenbezogenen Kontext gestellt:

*„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“ (§ 1 Abs. 1 LG).*

Aus diesen gesetzlichen Kernaussagen leitet sich das Selbstverständnis von Landschaftsplanung im Kreis Olpe ab:

Landschaftsplanung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen *der Menschen vor Ort*. Soweit damit Einschränkungen für Einzelne oder für die Allgemeinheit verbunden sind, kann der Zweck dieser Einschränkungen nur dann erreicht werden, wenn sie auf *das zwingend erforderliche Maß* beschränkt bleiben und auf die *Akzeptanz der Betroffenen* stoßen.

Ziel der mit der Planerstellung befassten Behörden und Gremien ist es daher, alle Beteiligten, insbesondere aber die betroffenen Grundeigentümer, im Rahmen eines offenen und fairen Dialogs in planerische Entscheidungsprozesse und deren konkrete Umsetzung einzubinden.

Angesichts stetig steigender Nutzungsansprüche an die Landschaft ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes eine keineswegs leichte Aufgabe. Land- und Forstwirtschaft haben das Gesicht der Landschaft über Jahrhunderte hinweg geprägt und sollten daher auch zukünftig eine entscheidende Rolle bei der Landschaftsgestaltung spielen. Wie aber kann dies in Zeiten eines tief greifenden, bei weitem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels in der Landwirtschaft, welcher sich in einer drastischen Reduzierung der bäuerlichen Betriebe widerspiegelt, aussehen?

Ein geeignetes Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnutzern bzw. Eigentümern sollen soweit als irgend möglich an die Stelle des Ordnungsrechts treten. Der partnerschaftliche Umgang zwischen den Vertragspartnern schafft einerseits Vertrauen und bietet andererseits Möglichkeiten, flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Für die Regelungstiefe des Landschaftsplans bedeutet dies, dass Vorgaben räumlich und inhaltlich nur noch soweit präzisiert werden, wie dies ordnungsrechtlich zwingend geboten ist (insbesondere im Bezug auf die Abgrenzung und Verbotstatbestände bei Schutzausweisungen). Diese Beschränkung auf das unbedingt Notwendige stellt sicher, dass die Einhaltung der Ge- und Verbote auch wirksam kontrolliert werden kann.

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit, die es nicht umsonst gibt. Leistungserbringer wie Land- und Forstwirte haben daher einen legitimen Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit diese Leistungen nicht nur ideell, sondern auch materiell honoriert, beispielsweise in Gestalt von Fördermitteln. Vor diesem Hintergrund stellt der Landschaftsplan die nötige fachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme derartiger Mittel dar.

## 0.2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans sind die §§ 16 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 19.06.2007.

Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Dieser Vorgabe ist der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 23.10.2006 nachgekommen und hat die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 4 „Wenden – Drolshagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Eine Ausnahme stellen hierbei die Ausgleichsbebauungspläne gem. § 9 Abs. 1a BauGB dar, da diese keine bauliche Entwicklung zum Ziel haben und in der Regel keine gegensätzlichen Aussagen zum Landschaftsplan enthalten.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart werden, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.<sup>1</sup>

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Der Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- dem Umweltbericht (§ 17 LG) sowie
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Inhalte des Landschaftsplans sind insbesondere

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

## 0.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	23.10.2006
Öffentliche Bekanntmachung:	31.01.2008
Bürgerbeteiligung:	04.06. und 11.06.2008
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	02.06. bis 30.06.2008
Offenlegungsbeschluss:	22.09.2009
Öffentliche Auslegung:	07.10. – 06.11.2008
Satzungsbeschluss:	15.12.2008
Anzeige bei der Bezirksregierung:	
Öffentliche Bekanntmachung:	

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten auch im Außenbereich die Bestimmungen des BauGB.

## 0.4 Hinweise zu Text- und Kartenmaterial

Der Textteil des Landschaftsplans umfasst zwei Bände.

„Textband A“ behandelt neben den wichtigsten Rechtsgrundlagen und der Verfahrensdokumentation vor allem die Themenkomplexe

- Entwicklungsziele (Abschnitt 1)
- besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Abschnitt 2)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Abschnitt 5)

Gemäß § 17 LG wurde zum Landschaftsplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt, deren Ergebnisse der sog. „Umweltbericht“ enthält. Dieser ist als „Textband B“ ebenfalls Bestandteil des Landschaftsplans.

Soweit im Text auf Rechtsnormen Bezug genommen wird, sind diese in Kapitel 8 des Textbands A detailliert aufgelistet.

Ausgabemaßstab des Kartenwerkes ist 1:10.000. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte (DGK) Maßstab 1:5.000. Dem leichteren Auffinden von Einzelobjekten dient die Angabe der Rechts- und Hochwerte der betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte.

Innerhalb des Kartenwerkes werden auch die vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV, früher: LÖBF) im Planungsraum kartierten geschützten Biotop nach § 62 LG nachrichtlich dargestellt, ebenso faktische Biotop nach § 62 LG, d. h. solche, die zwar die fachlichen Anforderungen erfüllen, bei der Kartierung in den 90er Jahren aber übersehen wurden.<sup>2</sup> An die Europäische Union gemeldete NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht im Plangebiet.

Dem Landschaftsplan liegt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) in der im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 12.03.2008 öffentlich bekannt gemachten Fassung zu Grunde.

### Themenbereich „Entwicklungsziele“

Hier werden die Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die getroffenen Zielaussagen sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keinerlei unmittelbare Wirkung gegenüber Eigentümern oder Nutzern von Grundstücken. In der Entwicklungskarte sind die Landschaftsräume je nach formuliertem Entwicklungsziel unterschiedlich koloriert. Zusätzlich verweist eine Ziffer auf die jeweilige Gliederungsnummer des Textbandes A, unter der das Entwicklungsziel näher beschrieben ist.

### Themenbereich „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“

Hier werden unter den einzelnen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die erforderlichen Ge- und Verbote sowie Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen beschrieben. In der Festsetzungskarte sind die Schutzgebiete und -objekte unterschiedlich koloriert. Ziffern-Signaturen verweisen auf die jeweiligen Gliederungsnummern des Textbandes.

### Themenbereich „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“

Hier werden die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Entwicklungsziele und des angestrebten Erhaltungszustandes von Schutzobjekten beschrieben. Innerhalb der Schutzgebiete werden konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen abschließender Pflege- und Entwicklungspläne (u. a. Waldpflegepläne) beschrieben und daher nicht in Textband und Festsetzungskarte dargestellt. Daneben werden entsprechend der neuen rechtlichen Anforderungen Maßnahmen zum Erhalt der gesetzlich geschützten Biotop (§ 62 LG) sowie weitere Maßnahmen zur

---

<sup>2</sup> Das LANUV wurde bereits um eine Nachkartierung gebeten.

Verwirklichung der Entwicklungsziele und insbesondere zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems beschrieben.

## 0.5 Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BauGB	Baugesetzbuch
BSN	Bereich zum Schutz der Natur
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna- / Flora- / Habitat – Richtlinie)
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (ehemals LÖBF)
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
SUP	Strategische Umweltprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
ULB	Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe

## 0.6 Hinweise zur Handhabung des Plans

Bei Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

## 0.7 Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplans sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt. Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft insbesondere die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Olpe“ vom 08.12.2004 sowie die Naturschutzgebietsverordnungen für die bestehenden Naturschutzgebiete.

Des Weiteren tritt der Landschaftsplan Nr. 1 „Biggetalsperre - Listertalsperre“ in den Bereichen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Landschaftsplans Nr. 4 „Wenden – Drolshagen“ liegen.

Die vorliegende Festsetzungskarte beinhaltet nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG.<sup>3</sup> Die geschützten Biotope liegen zum großen Teil in den geplanten Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und im Landschaftsschutzgebiet Typ B (besonderer Landschaftsschutz).

<sup>3</sup> Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurden diese Biotope in den 90er Jahren von der LÖBF (heute: LANUV) erfasst. Eine Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Mai 2005 im Wege der öffentlichen Auslegung.

## 0.8 Entschädigungsregelungen nach § 7 LG

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist zunächst Art. 14 Grundgesetz (GG), der für landschaftsrechtliche Maßnahmen durch § 7 LG konkretisiert wird. Gemäß § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die Festsetzungen des Landschaftsplans

- *bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,*
- *Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder*
- *die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,*

*und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.“*

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Absatz 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

Der Kreis Olpe setzt auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, um die Maßnahmen, die für die Entwicklung der Natur und Landschaft erforderlich sind, umzusetzen. Der Kreis Olpe beabsichtigt daher mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die auch mögliche Entschädigungsleistungen enthalten.

# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft

## 1.0 Allgemeines

Richtschnur für die Formulierung von Entwicklungszielen sind die Bestimmungen des § 1 LG. Danach sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen (§ 2 Abs. 1 LG).

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ein gesetzlich vorgegebenes Entwicklungsziel gem. § 18 Abs. 1 LG ist dabei der Aufbau eines Biotopverbundes nach § 2 b LG, dem durch die Formulierung eines eigenen Entwicklungszieles nachgekommen wird. Bei der Darstellung von Entwicklungszielen sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere ihre wirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen (§ 18 LG).

Für Grundstückseigentümer und Flächennutzer entfalten die formulierten Entwicklungsziele keinerlei Verbindlichkeit, so dass auch keinerlei Entschädigungsforderungen daraus abgeleitet werden können.

Die in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen sowie planungsrechtlich gesicherte zukünftige Abgrabungsbereiche bleiben von den im Landschaftsplan formulierten Entwicklungszielen unberührt. Besagte Bauflächen wurden in Bereiche mit der Zielsetzung „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ integriert, der zukünftige Abgrabungsbereich unter dem Ziel „temporäre Erhaltung“ erfasst.

Folgende Entwicklungsziele wurden für den Landschaftsplan formuliert:

### 1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.1.1 Erhaltung einer offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft mit bedeutender Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für landschaftstypische Tier- und Pflanzenarten

Flächenanteil: 1.003 ha

Dem Erhalt der offenen Bachtäler und der mit Naturschutzgebieten in enger funktionaler Beziehung stehenden, offenen Hanglagen oder Hochflächen in einer von Grünland dominierten Kulturlandschaft kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und unterstützen in hohem Maße die Sicherung einer ökologischen Vielfalt. Gleichzeitig stellen sie wichtige Elemente des Biotopverbundes dar. Hervorzuheben ist das extensiv genutzte, artenreiche Feucht- und Nassgrünland in den Auen, welches in einer Landschaft mit ansonsten überwiegend artenarmen und intensiv genutztem Grünland eine hohe Wertigkeit besitzt. Ihre landschaftsästhetische Eigenart und ökologische Vielfalt prädestinieren sie darüber hinaus als unverzichtbaren Raum für eine landschaftsorientierte Erholung und das Naturerlebnis. Insbesondere sind/ ist

- die Ausdehnung und der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Areale zu bewahren,
- extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,

- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen und die dort vorkommenden schutzwürdigen Böden zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- naturnahe Biotope in ihrer räumlich-funktionalen Beziehung als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- der offene Charakter der Talräume zu erhalten,
- ökologisch bedeutsame und landschaftsprägende Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume) zu erhalten, zu pflegen und mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelbaumkulturen in den Bachauen) zu entfernen,
- die Flächen in ihrer Habitateignung für seltene und gefährdete Arten zu optimieren (u. a. durch Vermeidung von vertikalen Strukturen in Brutgebieten von Wiesenbrütern wie dem Kiebitz),
- der natürliche Wasserhaushalt in sensiblen Auen- und Feuchtgrünlandbereichen zu erhalten oder wiederherzustellen,
- Gewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässerabschnitte soweit wie möglich naturnah zu gestalten,
- Retentionsräume entlang von Gewässern zu erhalten und zu erweitern und der technische Gewässerausbau für den Hochwasserschutz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- die Landschaft für die Erholungsnutzung und das Naturerlebnis zu erhalten oder aufzuwerten.

Erläuterung:

Erstaufforstungen oder die Ausweitung bestehender Weihnachtsbaumkulturen stehen diesen Erhaltungsbestrebungen grundsätzlich entgegen. Derartige Projekte können allenfalls Ausnahmen sein, die sich an strengen Kriterien messen lassen müssen.

Anmerkung:

*In der Entwicklungszielkarte ist das Ziel 1.1.1 differenziert in prägende Wiesentäler und weitere besondere Funktionsräume außerhalb der Auen dargestellt. Beide verfolgen die oben beschriebenen Ziele.*

### 1.1.2 Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft

Flächenanteil: 4.309 ha

Auffällig in dem landwirtschaftlich geprägten Raum ist der hohe Anteil an Grünland (Wiesen und Weiden) sowie die Bewirtschaftung auf für heutige Verhältnisse vergleichsweise kleinen Parzellen, die zumeist aus dem wechselnden Relief resultieren. Eingestreut in die offene Kulturlandschaft sind kleinflächige Wälder. Die mit einer Vielzahl von natürlichen Strukturelementen ausgestattete Kulturlandschaft ist als Ganzes sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht schützenswert und als landwirtschaftlich geprägter Raum zu erhalten. Die Landschaft ist durch eine für ländliche Räume hohe Siedlungs- und Infrastrukturdichte geprägt. Insbesondere sind/ ist

- die Ausdehnung und der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Areale zu bewahren,
- extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume) zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- der offene Charakter der weiten Talräume und der ortsnahen Bereiche zu erhalten,
- die derzeitigen Grünlandflächen insbesondere in den Bachauen zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- strukturreiche Waldränder zu schaffen oder zu erhalten,
- naturnahe Bewirtschaftungsmethoden in den Wäldern zu fördern,
- Nadelholzkulturen mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz anzureichern und der Anbau bodenständiger Laubholzarten auszuweiten,
- nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Feucht- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder zu überführen,

- Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- die Landschaft für die Erholungsnutzung und das Naturerlebnis zu erhalten oder aufzuwerten.

Erläuterung:

Erstaufforstungen oder die Ausweitung bestehender Weihnachtsbaumkulturen stehen diesen Erhaltungsbestrebungen in den meisten Fällen entgegen. Derartige Projekte können allenfalls Ausnahmen sein, die sich an strengen Kriterien messen lassen müssen.

### 1.1.3 Temporäre Erhaltung der Landschaftsstrukturen künftiger Abgrabungsbereiche

Flächenanteil: 6 ha

Durch die planungsrechtlich bereits weitgehend gesicherte Erweiterung des Steinbruches „Jung“ werden langfristig weite Bereiche dem natürlichen Landschaftshaushalt entzogen. Da Art, Zeitpunkt und endgültiger Umfang der Erweiterung erst zum späteren Zeitpunkt konkretisiert werden, sollte das Areal bis dahin unbedingt in seinen jetzigen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

## 1.2 Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“

Flächenanteil: 4.600 ha

Der Planungsraum umfasst zu weiten Teilen die beiden waldärmsten Kommunen im Kreis Olpe (Waldanteil von etwa 40-43%<sup>4</sup>).

Aus historischen und wirtschaftlichen Gründen bestimmen Nadelholzbestände, überwiegend aus Fichte, das Waldbild des Planungsraumes.

Neben geschlossenen, altershomogenen Nadelholzbeständen befinden sich Bereiche, die sich durch kleinflächigen Wechsel der Baumarten und Altersklassen auszeichnen sowie ausgeprägte Laubholzbestände in den Waldkomplexen. Die im Planungsraum recht verbreitete kulturhistorische Waldnutzungsform des Niederwaldes ist in Restbeständen, meist durchgewachsen, erhalten. Der Anteil an Altholz ist insgesamt sehr gering.

Eingelagerte Fließgewässer mit Resten der ursprünglichen Laubholzbestockung tragen zur Vernetzung naturnaher Teilbereiche bei. Moderne Durchforstungsprinzipien führen mehr und mehr zu lichten, natürlicher Walddynamik entsprechenden Bestandsstrukturen. Diese insgesamt erhaltungswürdige Waldlandschaft ist mit naturnahen Lebensräumen anzureichern und im Sinne der Biotopvernetzung zu entwickeln. Durch die Auswirkungen des Orkans „Kyrill“ wurden große Lücken in die das Landschaftsbild weithin prägenden Nadelholzkomplexe gerissen. Insofern bestehen günstige Voraussetzungen zur Etablierung naturnaher, stabiler und doch gleichermaßen leistungsfähiger Wälder. Insbesondere sind/ ist

- die Ausdehnung, der räumliche Zusammenhang und die funktionale Vernetzung der Waldbestände zu bewahren, insbesondere bei Waldarealen, die aufgrund ihrer Größe und Kohärenz eine eigene Landschaftsbildeinheit formen (z. B. die Wald-Landschaftsbildeinheit Sieg-Lenne-Wasserscheide)
- große Nadelholzblöcke mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz anzureichern und der Anbau bodenständiger Laubholzarten auszuweiten,
- naturnahe Bewirtschaftungsmethoden zu fördern,
- nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Feucht-/ Nass- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder zu überführen,
- Niederwälder durch Aufnahme bzw. Fortführung der historischen Nutzung zu erhalten, sofern es aus Gründen des Artenschutzes erstrebenswert ist,
- geomorphologische Besonderheiten wie Felsbildungen zu erhalten,
- strukturreiche Waldränder zu schaffen oder zu erhalten,
- Altholz und Totholz zu fördern und zu erhalten,
- der naturnahe Gewässerausbau, vorrangig im Bereich der Wegedurchlässe, zu fördern,

<sup>4</sup> Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) (Stand: 08. Februar 2008) beschreibt für die Kommunen Drolshagen und Wenden jeweils einen Anteil von „weniger als 43%“.

- landwirtschaftlich genutztes Offenland zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- Wälder im Sinne der Naherholung und des Naturerlebnisses erfahrbar zu machen.

Innerhalb des regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisenden Teilareals hat das Ziel nur temporären Charakter. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellt dieses Ziel für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal entgegenstehenden Belang dar. Das Ziel wird in besagtem Areal hinfällig, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.

### **1.3 Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“**

Flächenanteil: 535 ha

Landschaftsbereiche, deren Struktur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigt, bedürfen nicht nur der Erhaltung, sondern im Einzelfall auch der Entwicklung. Für sie wurde daher ein eigenständiges Entwicklungsziel formuliert, welches ihre besondere Stellung im Landschaftsgefüge unterstreicht. Im Umfeld dieser Areale sind auch die übrigen Entwicklungsziele stets im Kontext mit dem Ziel der „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft“ zu sehen und darauf hin auszurichten (Verbesserung der funktionalen Vernetzung zwischen räumlich benachbarten Schutzgebieten). Diese Landschaftsbereiche besitzen ein besonderes naturschutzfachliches Potenzial und sind als Teilbereiche eines Biotopverbundsystems zu sichern.

Innerhalb des regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisenden Teilareals hat das Ziel nur temporären Charakter. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellt dieses Ziel für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal entgegenstehenden Belang dar. Das Ziel wird in besagtem Areal hinfällig, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.<sup>5</sup>

### **1.4 Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“**

Flächenanteil: 198 ha

Expandierende Wohn- und Gewerbeflächen sowie Infrastrukturprojekte wie die A4/Hüttentalstraße (B 54n; HTS) haben den Versiegelungsanteil und den Zerschneidungsgrad im dem ohnehin siedlungsreichen Plangebiet in der jüngeren Vergangenheit stark ansteigen lassen.

Die Landschaftsstrukturen im Umfeld der Städte und Dörfer haben maßgeblichen Einfluss auf die nachhaltige, dauerhaft umweltgerechte Entwicklung der Ortsränder und der sie unmittelbar umgebenden Gebiete. Der Übergang von ortsrandnahen Gebieten in die freie Landschaft soll harmonisch und umweltverträglich entwickelt werden. Dieses Ziel steht einer baulichen Nutzung von im Flächennutzungsplan dafür vorgesehenen Flächen nicht entgegen. Es erfordert eine frühzeitige, funktionsgerechte Gestaltung des gesamten Übergangsbereiches zwischen vorhandener bzw. planerisch vorgesehener Bebauung und der von Siedlungseinflüssen weitgehend frei zu haltenden freien Landschaft.

---

<sup>5</sup> Dieser Darstellung liegt, ebenso wie beim Ziel 1.2, keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Der Umsetzung dieses Entwicklungszieles dienen

- die Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- die Vermeidung von siedlungsnahen Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen,
- die langfristige Planung der erforderlichen Erholungsinfrastruktur,
- die Sicherung eines möglichst naturnahen Zustandes von Fließgewässern einschließlich deren Umfeldes,
- die Erhaltung wichtiger naturnaher Landschaftselemente (z. B. alte Gehölzbestände, markante Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer) auch über die Realisierung der Bauleitpläne hinaus und Sicherung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan,
- die Anreicherung der ortsnahen Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
- die Entwicklung sommergrüner Laubholzränder bei siedlungsnahen Waldflächen,
- die Betonung der in die Orte führenden Wege durch begleitende Gehölzstreifen,
- die Eingliederung bestehender Bebauung in die Landschaft durch eingegrünte, harmonische Ortsränder.

### **1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten Landschaft“**

Flächenanteil: 9 ha

Mit dem Grauwackeabbau in Steinbrüchen ging eine starke Veränderung der Oberflächengestalt der Landschaft einher. Durch strukturverbessernde Maßnahmen sind diese Bereiche nach Nutzungsaufgabe wieder in das Wirkungsgefüge der umgebenden Landschaft einzubinden.

### **1.6 Entwicklungsziel „Aufbau des Biotopverbunds“**

Flächenanteil: 3.450 ha

Die Entwicklung und Sicherung des Biotopverbunds konzentriert sich in besonderem Maße auf die den Planungsraum charakterisierenden Talräume, deren Fließgewässer und Quellbereiche sowie weitere insbesondere faunistisch hochwertige Funktionsräume in der Kulturlandschaft. Je nach ökologischer Funktion und Wertigkeit erfüllen sie Funktionen als Kernflächen, Verbindungsflächen oder Verbindungselemente. Diese Bestandteile des Biotopverbundsystems besitzen zum Teil sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, zum Teil sind sie durch sehr hohes Entwicklungspotenzial gekennzeichnet.

Zur Sicherung und ökologischen Aufwertung der bedeutenden Biotopverbundachsen sind in Kap. 5.2 Maßnahmen vorgeschlagen, die in besonderem Maße der Erreichung des Zieles dienen. Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.6 in Verbindung mit den vorgeschlagenen Biotopentwicklungsmaßnahmen und den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 19 LG dienen auch der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes gem. § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG.

Innerhalb des regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisenden Teilareals hat das Ziel nur temporären Charakter. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellt dieses Ziel für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal entgegenstehenden Belang dar. Das Ziel wird in besagtem Areal hinfällig, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.<sup>6</sup>

Erläuterung:

*Dieses Ziel wird zusätzlich zu den oben genannten, flächendeckenden Zielen formuliert, d. h. es überlagert diese. Die Ziele 1.1.1 oder 1.3 verfolgen gleichzeitig Biotopverbundziele. Darüber hinaus sind weitere wichtige Bestandteile abgegrenzt.*

---

<sup>6</sup> Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Die im Regionalplan zum Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereiche sind auf der Maßstabebene des Landschaftsplans räumlich parzellenscharf zu konkretisieren und durch geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln. Dies erfolgt bei entsprechender naturschutzfachlicher Qualität durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet oder durch langfristig zu vereinbarende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Soweit die Bereiche in ihrem derzeitigen Zustand zwar nicht das für eine NSG-Ausweisung erforderliche Maß an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aufweisen, dafür aber ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential haben, werden sie als Landschaftsschutzgebiet Typ B festgesetzt. Hier sind vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung und zum Schutz der naturschutzfachlichen Potenziale kurzfristig anzustreben.

Sofern die als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet Typ B festgesetzten Flächen nicht im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms entwickelt und geschützt werden können, soll die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über andere vertragliche Vereinbarungen bzw. im Rahmen von Ökokontoregelungen erfolgen.

### Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Ge- und Verboten bleiben die Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des jeweiligen Schutzobjektes im Rahmen des Landschaftsplans unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener qualifizierter Straßen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von Schutzfestsetzungen nicht betroffen.

*„Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
  - *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder*
  - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“*

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält diese den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der übergeordneten Landschaftsbehörden bleibt unberührt.

Bei Befreiungen hinsichtlich der als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesenen Objekte (§ 47 LG) und geschützten Alleen an Verkehrsflächen (§ 47a LG) gelten die Vorschriften des § 69 Abs. 1 a LG analog.

Die Gebote umfassen überwiegend Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.  
Im Interesse der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde auf eigenständige Festsetzungen in den Abschnitten 4 bzw. 5 dieses Landschaftsplans zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Kreis Olpe haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen. Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

### Erläuterung

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, „soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### Verbote

(1) Es ist insbesondere verboten

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten;

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen;

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen;

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt.
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger, ortsüblicher Kulturzäune;

*Erläuterung:* Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfosten ohne Farbanstrich mit verzinktem Knotengittergeflecht.

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleiben die zwischen den Unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze;

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln.

Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten fischereilichen Regelungen;

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;

17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen;

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben die unten näher aufgeführten jagdlichen Regelungen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

### **Erlaubnisvorbehalt**

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der Unteren Forstbehörde. Unberührt davon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen in Form der Reinigung von Querrinnen und Durchlässen, des Mähens von Wegeböschungen und des Freischneidens der Wege zur ordnungsgemäßen Nutzung.

### **Landwirtschaftliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland,
  - b. die Durchführung von Pflegeumbrüchen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
  - c. Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen,

#### Erläuterung:

Erfüllt eine Dränage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschützter Biotop nach § 62 LG entwickelt hat.

- d. die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken,
- e. Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
- f. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
- g. bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern. Unberührt bleiben die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
- h. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen; Gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur

Energieproduktion, soweit es sich nicht um eingeführte Körnerfrüchte (z. B. Elefantengras) handelt.

3. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

### **Forstwirtschaftliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Dazu zählt auch die Anlage von Rückegassen und nicht gehärteten Rückewegen, die zur forstlichen Nutzung erforderlich sind.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald (§ 25 LG),
  - b. die Erstaufforstung, die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen,
  - c. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen (§ 25 LG). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
  - d. Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
  - e. Baumstubben zu roden,
  - f. die Bodengestalt zu verändern,
  - g. bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune, Unberührt bleiben die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

*Erläuterung:*  
Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfosten ohne Farbanstrich mit verzinktem Knotengittergeflecht.

  - h. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
  - i. Düngemittel auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Für Naturschutzgebiete wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, welcher die zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Maßnahmen näher beschreibt sowie Pflege- und Nutzungsmaßnahmen aufeinander abstimmt. Soweit fachlich notwendig und das Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde hergestellt ist, soll der Pflege- und Entwicklungsplan auch Maßnahmen im Sinne des § 25 LG vorsehen.
4. In Naturschutzgebieten sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bestimmt.
5. Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
6. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

### **Jagdliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
  - b. Wild auszusetzen,
  - c. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
3. Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Davon ausgenommen sind Ansetzmöglichkeiten bis zu einer Höhe von 1,50 m (sogenannte „Steher“).

### **Fischereiliche Regelungen**

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
2. Verboten ist jedoch:
  - a. Stege zu errichten,
  - b. Fische zu füttern,
  - c. das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
3. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

### **Zusätzliche Verbote/Gebote**

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.1 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht betroffen:

1. Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die Untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege und - soweit für die Verkehrssicherheit erforderlich - die Vegetationspflege an den Böschungen (§ 64 Abs. 1 LG bleibt unberührt).

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG bleibt durch die Regelungen dieser Festsetzungen unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 LG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Festsetzung die Regelungen des § 62 LG.

### **Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG erteilen.

### **Erläuterung**

Die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen haben bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang.

## Naturschutzgebiete – Übersicht –

<b>Nr.</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Lage im Blatt-schnitt</b>	<b>Größe (ha)</b>
2.1.1	NSG „Gipperbachtal und Grauwackesteinbruch Stupperhof“	Blatt Drolshagen	12,28
2.1.2	NSG „Rosetal“	Blatt Drolshagen	10,95
2.1.3	NSG „Silberkuhle“	Blatt Drolshagen	37,27
2.1.4	NSG „Brachtper Bruch“	Blatt Drolshagen	17,30
2.1.5	NSG „Steinkuhle und Hillmickebach“	Blatt Wenden	26,87
2.1.6	NSG „Biggetal“	Blatt Wenden	35,38
2.1.7	NSG „Benze und Binsenbach“	Blatt Wenden	26,48
2.1.8	NSG „Biggequellgebiet“	Blatt Wenden	12,18
2.1.9	NSG „Dermicketal“	Blatt Wenden	18,53
2.1.10	NSG „Mittagsbrüche“	Blatt Wenden	56,27
2.1.11	NSG „Wendequellgebiet“	Blatt Wenden	15,50
2.1.12	NSG „Wiehbruch“	Blatt Wenden	39,97
2.1.13	NSG „Großmicketal“	Blatt Wenden	134,65
2.1.14	NSG „Kallerhöh und Limmicketal“	Blatt Wenden	82,26

### 2.1.1 NSG „Gipperbachtal und Grauwackesteinbruch Stupperhof“

Fläche: 12,28 ha  
Lage (DGK): C3 Drolshagen West

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die Talsohle des Gipperbaches von dessen Mündung bis zum heutigen Steinbruchgelände der Firma Jung sowie dem ehemaligen Grauwackesteinbruch Stupperhof. Der schwach mäandrierende und weitgehend naturnahe Gipperbach wird zumeist von Erlenufergehölz und teilweise von Rohrglanzgrasröhricht begleitet. Den Bach umgeben Feuchtgrünland und -brachen. Das nördlich angrenzende, seit 1989 geschützte ehemalige Steinbruchgelände Stupperhof ist mit seinem vegetationsreichen Kleingewässer Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum gefährdeter Tierarten, insbesondere Laichgebiet einer Geburtshelferkrötenpopulation und anderer Amphibienarten. Im Biotopverbundsystem stellen sowohl der ehemalige Steinbruch als auch die Aue wichtige Verbindungsflächen dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- im Bereich des Gipperbachtals zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standort-typischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere des naturnahen Baches mit begleitenden Feuchtgrünlandkomplexen sowie wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart des Grauwackesteinbruches und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- im Bereich des ehemaligen Grauwackesteinbruches Stupperhof zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten eines aufgelassenen Steinbruches mit vegetationsreichem Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum und Laichgebiet einer Geburtshelferkrötenpopulation und anderer Amphibienarten,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- zur Sicherung als Verbindungsflächen im Biotopverbund.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- das Stillgewässer im Steinbruch durch Einschränkung von unerwünschter Sukzession als Laichgewässer zu erhalten und bei Bedarf durch spezielle Maßnahmen (z. B. partielle Entschlammung) zu pflegen,
- die Gehölzsukzession in den für die Geburtshelferkröte geeigneten Hangbereichen und Geröllflächen zurückzudrängen.

### 2.1.2 NSG „Rosetal“

Fläche: 10,95 ha  
Lage (DGK): C4 Drolshagen

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Teilflächen des Rosetales zwischen Drolshagen und Wenkhäusen. Der Mittelgebirgsbachkomplex mit großflächigen, artenreichen Feuchtgrünlandbeständen, darunter extensiv genutzte Mähwiesen, ist Standort für gefährdete Pflanzenarten (wie Seggen und Binsen, z. B. Faden-Binse) und Lebensraum gefährdeter Tierarten. Im Biotopverbundsystem stellt die Aue eine wichtige Verbindungsfläche dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der naturnahen Bäche mit begleitenden Feuchtgrünlandkomplexen und seltenen Arten wie Sumpfteufelchen, Faden-Binse und Verkannte Gelbsegge,
- zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der einsehbareren, weiten Aue eines landschaftsraumprägenden Gewässerzuges.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- eine extensive Wiesennutzung zu fördern.

### 2.1.3 NSG „Silberkuhle“

Fläche: 37,27 ha  
Lage (DGK): F3 Hahn  
E3 Husten

Schutzgegenstand:

Der kreisübergreifende Quellmoorkomplex der Silberkuhle befindet sich südlich von Husten an einem nordexponierten Hang. Im Bereich der von Nadelholzbeständen umgebenen Quellmoorstandorte im südlichen Teil des NSG finden sich bemerkenswerte Überreste der früher weit verbreiteten Moorvegetation, neben seltenen Torfmoosarten auch Glockenheide, Moosbeere und Moorlilie. Der Nordteil wird durch den naturnahen Bachlauf des Lühsiepen charakterisiert, der partiell im Böschungsbereich Borstgrasrasenreste aufweist. Angesichts des extrem seltenen, standortgebundenen Potenzials muss das NSG Silberkuhle als Kernelement eines Biotopverbundsystems aufgefasst werden, welches zwischen den bergischen Hangquellmooren und den eher als Niedermoor ausgebildeten Mooregebieten entlang des Kölschen Hecks vermittelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Quellmoorkomplexe mit Schwerpunkt der Wiederherstellung eines strukturreichen naturnahen Komplexes und dem Erhalt und der Förderung

- der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere moortypische Arten (z. B. Torfmoose, Glockenheide, Moosbeere, Moorlilie),
- zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
  - aus erdgeschichtlichen Gründen,
  - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart des Quellmooses und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

*Anmerkung: Das Schutzgebiet „Silberkuhle“ knüpft an das angrenzende Naturschutzgebiet „Puhlbruch/ Silberkuhle“ im Oberbergischen Kreis an.*

### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

#### 2.1.4 NSG „Brachtper Bruch“

Fläche: 17,30 ha  
Lage (DGK): D5 Saßmicke

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet Brachtper Bruch zeichnet sich durch zahlreiche Quellen im Wald südöstlich von Brachtpe aus. Das Quellbachsystem wird begleitet von Erlen- und Birkenbruchwäldern, die offensichtlich aus Niederwaldbewirtschaftung hervorgegangen sind. Im Norden befindet sich ein Eichen-Buchenwald mit alten Buchen. Die torfmoosreichen Bruchwälder, Quellen, naturnahen Bachläufe, Feuchtgrünland und Altholzbuchen stellen einen zusammenhängenden Komplex seltener Lebensraumtypen eines verzweigten Quellbachsystems dar.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der standorttypischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften eines Biotopkomplexes aus Quellen und Quellbächen, Bruchwaldbeständen und einem Buchenaltholzbestand,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- zur Sicherung als wichtige Verbindungsfläche im Biotopverbund.

### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

### 2.1.5 NSG „Steinkuhle und Hillmickebach“

Fläche: 26,87 ha  
Lage (DGK): E5 Lohkopf

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst naturnahe, zum großen Teil durchgewachsene Birken-Eichen-Niederwälder, Wälder mit Übergang zum Bruchwald, Quellen, Quellbäche und einen Abschnitt des Hillmicketales sowie kleinflächige Feuchtgrünlandbereiche. Aus der früheren Niederwaldnutzung resultiert das heutige Vorkommen von seltenen, lichtliebenden Tier- und Pflanzenarten. Insgesamt stellt der Komplex eines der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete der Gemeinde Wenden dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung eines großen zusammenhängenden Laubwaldkomplexes und seiner standorttypischen, durch vorausgegangene Niederwaldnutzung geprägten Flora und Fauna (lichtliebende Tier- und Pflanzenarten),
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Quellbereiche, einschließlich kleinflächiger Feuchtgrünlandkomplexe und deren standorttypischer Artenvielfalt,
- zur Sicherung als wichtige Verbindungsfläche im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes als abwechslungsreicher Laubwaldkomplex.

**Ge- und Verbotssregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- die Entwicklung strukturreicher Waldränder besonders zu fördern.

### 2.1.6 NSG „Biggetal“

Fläche: 35,38 ha  
Lage (DGK): G5 Rothemühle  
 F5 Hillmicke  
 F6 Möllmicke  
 E6 Gerlingen

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst drei Teilflächen des 100 - 150 m breiten Sohllentales der Bigge zwischen Rothemühle und Gerlingen. Der Mittelgebirgsbachkomplex mit weitgehend naturnahem Bachlauf und großflächigen, artenreichen Feuchtgrünlandbeständen ist Standort gefährdeter Pflanzenarten (u. a. Sumpfblotheute, Sumpfeilchen) und Lebensraum gefährdeter Tierarten (wie Eisvogel, Bachforelle). Im Biotopverbundsystem stellt die Aue eine regional bedeutsame Verbindungsfläche dar.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der naturnahen Bäche mit begleitenden Gehölzsäumen und Feuchtgrünlandkomplexen sowie der lebensraumtypischen Pflanzenarten (u. a. Sumpfbblutaue, Sumpfeveilchen) und Tierarten (wie Eisvogel und Bachforelle),
- zur Sicherung als wichtige Verbindungsfläche im Biotopverbund,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der einsehbareren, weiten Aue eines landschaftsraumprägenden Gewässerzuges.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten.

**2.1.7 NSG „Benze und Binsenbach“**

<u>Fläche:</u>	26,48 ha
<u>Lage (DGK):</u>	G4    Kamp
	F4    Büchen
	G5    Rothemühle

**Schutzgegenstand:**

Das Naturschutzgebiet umfasst das Sohllental der Benze und des Binsenbaches westlich von Rothemühle. Der Mittelgebirgsbachkomplex ist durch Grünlandnutzung (insbesondere Weidenutzung) geprägt und ist mit seinen Wiesenbächen und artenreichen Feuchtgrünlandbeständen (vereinzelt Pfeifengraswiesen) Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum gefährdeter Tierarten. Im Biotopverbundsystem stellt die Aue eine wichtige Verbindungsfläche dar.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der naturnahen Bäche mit begleitenden Feuchtgrünlandkomplexen mit Pfeifengraswiesen,
- zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes als Mittelgebirgsbachkomplex mit artenreichem Grünland und besonderen Blühaspekten.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,

- ten bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten.

### 2.1.8 NSG „Biggequellgebiet“

Fläche: 12,18 ha  
Lage (DGK): H5 Döingen

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den Biggeoberlaufabschnitt mit einem Feuchtgrünlandkomplex westlich von Döingen und zwei Quellbereiche von Biggezuflüssen. Der Zufluss am Biggerberg wird durch einen Quellmoorkomplex mit Torfmoosen und Kleinseggen gekennzeichnet. Das Naturschutzgebiet ist Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum gefährdeter Tierarten. Im Biotopverbundsystem bildet das NSG „Biggequellgebiet“, zusammen mit dem auf rheinland-pfälzischer Seite angrenzenden NSG gleichen Namens, die Keimzelle des für den regionalen Biotopverbund unverzichtbaren Talzuges der oberen Bigge.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Quellbereiche und naturnahen Bäche mit begleitenden Quellmoor- bzw. Feuchtgrünlandkomplexen und der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Torfmoose, Kleinseggen,
- zur Sicherung eines Biotopverbundsystems,
- zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit des Quellbruchs, der besonderen Eigenart als landschaftsraumprägender Gewässerzug und der hervorragenden Schönheit der Talaue.

*Anmerkung: Das Schutzgebiet „Biggequellgebiet“ ergänzt das angrenzende, gleichnamige Naturschutzgebiet in der Verbandsgemeinde Kirchen in Rheinland-Pfalz.*

#### Ge- und Verbotsregelungen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten.

### 2.1.9 NSG „Dermicketal“

<u>Fläche:</u>	18,53 ha
<u>Lage (DGK):</u>	H5 Döingen
	G5 Rothemühle
	H6 Römershagen
	G6 Ottfingen

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst das von Gründland dominierte Sohlental der Dermicke östlich von Rothemühle. Der strukturreiche Bachtalkomplex mit weitgehend naturnahem Bachlauf und artenreichem, z. T. binsen- und seggenreichen Feuchtgrünlandbeständen ist ein Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum gefährdeter Tierarten. Im Biotopverbundsystem stellt die Aue eine wichtige Verbindungsfläche dar.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der naturnahen Bäche mit begleitenden Feuchtgrünlandkomplexen und deren charakteristischen Flora und Fauna,
- zur Sicherung als Verbindungselement im Biotopverbund,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

#### Ge- und Verbotsregelungen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten.

### 2.1.10 NSG „Mittagsbrüche“

<u>Fläche:</u>	56,27 ha (inkl. temporärem NSG)
<u>Lage (DGK):</u>	F9 Altenwenden

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet „Mittagsbrüche“ umfasst das Quellgebiet und Bachtal der Albe östlich von Altenwenden. Es ist charakterisiert durch einen randlich von grund- und stauwassergeprägten Waldstandorten umgebenen, großflächigen Feuchtgrünlandkomplex. Das extensiv genutzte Grünland wird von mehreren, sich zu einem Quellarm der Albe vereinenden Fließgewässern durchzogen und beinhaltet große Quellbereiche mit Kleinseggenrieden und Binsenbeständen. Der offene Landschaftsraum ist Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere von Wiesenbrütern. Im Biotopverbundsystem stellt die Aue ein regional bedeutsames Vernetzungsbiotop dar.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Ein rund 28 ha großes Teilareal wurde im Planfeststellungsbeschluss zum Weiterbau der A4/HTS als Kompensationsfläche festgesetzt.

Gemeinsam mit den ebenfalls als NSG ausgewiesenen Quellmulden am Oberlauf der Wende, des Altenhofer Baches, der Großmicke und der Limicke ist das NSG Mittagsbrüche ein Kernelement des Biotopverbunds zwischen den für die Oberbiggehochfläche so charakteristischen und wertgebenden Feuchtgrünland- und Bruchwaldkomplexen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der weiten Quelltäler und der naturnahen Bäche mit begleitenden Feuchtgrünlandkomplexen als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet seltener und gefährdeter Tierarten (insbesondere Wiesenbrüter und sonstige Arten des Offenlandes wie Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Steinschmätzer, Wachtelkönig und Wiesenpieper) sowie seltener Pflanzenbestände (v. a. Kleinseggenriede mit Sumpflutauge und Sumpfveilchen),
- zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes als weites, offenes, grünlandgeprägtes Quelltal.

#### Ge- und Verbotsregelungen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten,
- randlich gelegene Nadelholzbestände, in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln, insbesondere solche auf vernässenden Standorten,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- hochwüchsige Gehölzstrukturen, welche die Habitateignung für Wiesenbrüter gefährden, zu entnehmen oder durch regelmäßige Pflegemaßnahmen in ihrem Höhenwachstum zu begrenzen.

#### Temporärer Schutz:

Der regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisende Teil des NSG „Mittagsbrüche“ wird als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellt die temporäre Schutzausweisung für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal entgegenstehenden Belang dar. Der Schutz tritt außer Kraft, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.<sup>8</sup>

### 2.1.11 NSG „Wendequellgebiet“

<u>Fläche:</u>	15,50 ha
<u>Lage (DGK):</u>	G8 Altenhof
	F8 Schönau
	G9 Osthelden
	F9 Altenwenden

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Quelltäler der Wende östlich von Girkhausen. Das nördliche Tal wird primär von Bruchwald, das südliche durch Grünland mit Nasswiesen und Hochstaudenfluren geprägt. Beide Bachtalkomplexe dienen als Standort gefährdeter Pflanzengesellschaften und sind

<sup>8</sup> Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (u. a. Torfmoose, Ringelnatter, Braunkehlchen).

Gemeinsam mit den ebenfalls als NSG ausgewiesenen Quellmulden am Oberlauf der Albe, des Altenhofer Baches, der Großmicke und der Limicke ist das NSG Wendequellgebiet ein Kernelement des Biotopverbunds zwischen den für die Oberbiggehochfläche so charakteristischen und wertgebenden Feuchtgrünland- und Bruchwaldkomplexen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Quellbachkomplexe mit naturnahen Bächen und Quellen, Bruchwäldern und Feuchtgrünland,
- zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

#### Ge- und Verbotsregelungen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

### 2.1.12 NSG „Wiehbruch“

Fläche: 39,97 ha  
Lage (DGK): G8 Altenhof  
 G9 Osthelden

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Quellbachtalkkomplex südöstlich von Altenhof. Neben artenreichem Feuchtgrünland im Westen befinden sich im Osten Birken-Erlenbruchwälder und naturnahe Quellbereiche und Bachläufe mit Torfmoosbeständen. Der Bachlauf wird von mehreren Fischteichanlagen unterbrochen. Das Tal ist Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tierarten. Gemeinsam mit den ebenfalls als NSG ausgewiesenen Quellmulden am Oberlauf der Albe, der Wende, der Großmicke und der Limicke ist das NSG Wiehbruch ein Kernelement des Biotopverbunds zwischen den für die Oberbiggehochfläche so charakteristischen und wertgebenden Feuchtgrünland- und Bruchwaldkomplexen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere des Quellbachkomplexes mit naturnahen Quellbereichen, Bruchwäldern und Feuchtgrünland mit seltenen Pflanzenarten (v. a. Torfmoose),
- zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des strukturreichen Gebietes mit artenreichem Feuchtgrünland und besonderen Blühaspekten.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

**2.1.13 NSG „Großmicketal“**

<u>Fläche:</u>	134,65 ha
<u>Lage (DGK):</u>	G6 Ottfingen
	H7 Löffelberg
	G7 Hünsberg
	H8 Hünsborn
	G8 Altenhof
	H9 Oberholzklau
	G9 Osthelden

**Schutzgegenstand:**

Das Naturschutzgebiet umfasst den strukturreichen Mittelgebirgsbachkomplex mit Quellbereichen der Großmicke von Ottfingen bis zu den Quellen nordöstlich von Hünsborn. Es besteht im Besonderen aus naturnahen Bachläufen und Quellen, ausgedehnten artenreichen Feuchtgrünlandkomplexen mit z. T. extensiv genutzten Nasswiesen und -weiden, nassen Grünlandbrachen sowie (Bruch-)Wäldern in Quellbereichen auf nassen Standorten. Das Tal verfügt in beeindruckendem Ausmaß über Lebensräume von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Gemeinsam mit den ebenfalls als NSG ausgewiesenen Quellmulden am Oberlauf der Albe, der Wende, des Altenhofer Baches und der Limicke ist das NSG Großmicketal ein Kernelement des Biotopverbunds zwischen den für die Oberbiggehochfläche so charakteristischen und wertgebenden Feuchtgrünland- und Bruchwaldkomplexen. Darüber hinaus stellt es - obwohl durch die A45 zerschnitten - insbesondere im Mittellauf eine regional bedeutsame Verbindungsfläche dar.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Bachtalkomplexe mit naturnahen Bachläufen, Quellen, Feuchtgrünland und Bruchwald, welche
  - sich durch eine besonders hohe Vielfalt seltener Pflanzenarten auszeichnen (u. a. Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Geflecktes Knabenkraut) und
  - als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für viele seltene Vogelarten des Offenlandes von herausragender Bedeutung sind (Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Rohrammer, Steinschmätzer, Wiesenpieper),
- zur Sicherung als Kernfläche und Verbindungselement im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes als weitläufiger Bachtalkomplex mit einzigartigen, sich durch besondere Blühaspekten auszeichnenden Feuchtgrünlandarealen

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten,
- hochwüchsige Gehölzstrukturen, welche die Habitateignung für Wiesenbrüter gefährden, zu entnehmen oder durch regelmäßige Pflegemaßnahmen in ihrem Höhenwachstum zu begrenzen,
- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

**2.1.14 NSG „Kallerhöh und Limmicketal“**

<u>Fläche:</u>	82,26 ha	
<u>Lage (DGK):</u>	H7	Löffelberg
	H8	Hünsborn
	H9	Oberholzklau

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, Restbeständen von Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen im Verbund mit dem seit 1949 unter Naturschutz gestellten Waldkomplex „Kallerhöh“ südlich von Hünsborn. Der Waldkomplex besteht aus Bruchwald, Moorfläche und weist zum Teil seltene Pflanzengesellschaften auf. Der strukturreiche Bachtalkomplex ist ein Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und Lebensraum gefährdeter Tierarten.

Gemeinsam mit den ebenfalls als NSG ausgewiesenen Quellmulden am Oberlauf der Albe, der Wende, des Altenhofer Bachs und der Großmicke ist das NSG Kallerhöh und Limmicketal ein Kernelement des Biotopverbunds zwischen den für die Oberbiggehochfläche so charakteristischen und wertgebenden Feuchtgrünland- und Bruchwaldkomplexen. Im Mittel- und Unterlauf stellt das Schutzgebiet - trotz nachteiliger Beeinflussung durch die A45 - nach wie vor eine regional bedeutsame Verbindungsfläche dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie der naturnahen Bruchwaldkomplexe mit Moorflächen, der Bäche und Quellen,
- zur Sicherung als Kernfläche und Verbindungselement im Biotopverbund,
- aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes als weitläufiger Bachtalkomplex mit nässegeprägten Biotopen und Quellbereichen und besonderen Blühaspekten.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kap. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln,
- eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtgrünlandstandorte zu gewährleisten,

- hochwüchsige Gehölzstrukturen, welche die Habitateignung für Wiesenbrüter gefährden, zu entnehmen oder durch regelmäßige Pflegemaßnahmen in ihrem Höhenwachstum zu begrenzen,
- natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

## 2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

### Erläuterung

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

### Schutzgegenstand, Schutzzweck, Schutzbereich

#### 1. Schutzgegenstand

Die in der unten nachfolgenden Übersicht angeführten markanten Einzelbäume und Baumgruppen werden als Naturdenkmale gemäß § 22 LG festgesetzt.

#### 2. Schutzzweck

Die markanten Einzelbäume und Baumgruppen werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Die Eigenart und Schönheit erreichen sie im Wesentlichen durch ihre vollendete oder besondere Wuchsform und ihr hohes Alter.

#### 3. Schutzbereich

Der Schutz erstreckt sich sowohl auf den Baum selbst, als auch auf die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich).

### Verbote

1. Es ist insbesondere verboten:
  - a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
  - b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen,
  - c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
  - d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
  - e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
  - f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
  - g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
  - h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
  - i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
  - j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,

- k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
  - l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
  - m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im übrigen sind gem. § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

#### **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten:**

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.2 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

#### **Ausnahme und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## Naturdenkmale – Übersicht –

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Umfang in Brusthöhe (m)
2.2.1	ND „3 Linden in Köbbinghausen“	Blatt Drolshagen	4,40; 3,30; 2,10
2.2.2	ND „Eiche in der „Delle“ nordöstlich Siebringhausen“	Blatt Drolshagen	3,10
2.2.3	ND „Buche auf dem Balzenberg zwischen Elben und Wenden“	Blatt Wenden	4,30
2.2.4	ND „Jägereiche nördlich Wenden“	Blatt Wenden	3,10
2.2.5	ND „4 mehrstämmige Buchen im „Hollborn“ nordöstlich von Schönau“	Blatt Wenden	von Norden: 4,70; 4,10; 4,40; 4,00
2.2.6	ND „Buche auf dem „Höchsten“ südlich von Wenden“	Blatt Wenden	2,70
2.2.7	ND „Mehrstämmige Buche zwischen Otffingen und Dörnscheid“	Blatt Wenden	-
2.2.8	ND „Buche südwestlich Dörnscheid“	Blatt Wenden	3,80

## 2.2.1 ND „3 Linden in Köbbinghausen“

Lage (DGK): A3 Germinghausen

**Schutzgegenstand**

Die Baumgruppe in Köbbinghausen besteht aus 3 Linden mit einem Umfang von 4,40 m, 3,30 m und 2,10 m. Die Lindengruppe bildet zusammen mit dem historischen Hofgebäude ein landschaftsprägendes Ensemble.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer Lindengruppe, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit im Ensemble mit dem historischen Hofgebäude Köbbinghausen das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

## 2.2.2 ND „Eiche in der „Delle nordöstlich Siebringhausen“

Lage (DGK): B4 Essinghausen

**Schutzgegenstand**

Die markante, alte Eiche mit einem bemerkenswerten Umfang von 3,10 m befindet sich am Waldrand an einer Wegegabelung im Essinghauser Bachtal und ist mit ihrer vollendeten Wuchsform eine Einzelschöpfung der Natur.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer alten Eiche, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

**2.2.3 ND „Buche auf dem Balzenberg zwischen Elben und Wenden“**

Lage (DGK): E7 Elben

**Schutzgegenstand**

Die alte Buche steht im Wald zwischen Elben und Wenden an einer Wegegabelung und hat einen beachtlichen Umfang von 4,30 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung eines alten Einzelbaumes, aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**2.2.4 ND „Jägereiche nördlich Wenden“**

Lage (DGK): E7 Elben

**Schutzgegenstand**

Die alte Eiche steht im Wald nördlich von Wenden oberhalb der Quelle des „Hohenseifens“ und hat einen Umfang von 3,10 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer alten Eiche, aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**2.2.5 ND „4 mehrstämmige Buchen im „Hollborn“ nordöstlich von Schönau“**

Lage (DGK): E9 Landhecke

**Schutzgegenstand**

Die vier mehrstämmigen, alten Buchen im Wald nordöstlich von Schönau befinden sich in der Nähe der heutigen Grenze zwischen zwei Waldgenossenschaften. Sie haben beachtliche Umfänge von 4,70 m, 4,40 m, 4,10 m und 4,00 m. Aufgrund ihres hohen Alters und ihrer besonderen, mehrstämmigen Wuchsform sind sie außergewöhnliche Einzelschöpfungen der Natur.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung von vier mehrstämmigen Buchen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit besondere Einzelschöpfungen der Natur darstellen.

### 2.2.6 ND „Buche auf dem „Höchsten“ südlich von Wenden“

Lage (DGK): G7 Hünsberg

#### **Schutzgegenstand**

Die markante Rotbuche südlich von Wenden in der Nähe der Windkraftanlagen hat einen Umfang von 2,70 m und prägt aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken das Landschaftsbild.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer markanten Rotbuche, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

### 2.2.7 ND „Mehrstämmige Buche zwischen Ottfingen und Dörnscheid“

Lage (DGK): G6 Ottfingen

#### **Schutzgegenstand**

Die mehrstämmige Buche an der L 512 östlich von Wilhelmstal (zwischen Ottfingen und Dörnscheid) hat insgesamt einen Umfang von mehreren Metern. Die zahlreichen einzelnen Stämme prägen in besonderem Maße den seltenen und eigenartigen Habitus des Baumes und gestalten ihn zur Einzelschöpfung der Natur.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer mehrstämmigen alten Buche, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

### 2.2.8 ND „Buche südwestlich Dörnscheid“

Lage (DGK): H6 Römershagen

#### **Schutzgegenstand**

Die markante, alte Rotbuche, in einem kleinen Gehölzbestand am südwestlichen Ortsrand von Dörnscheid gelegen, hat einen beachtlichen Umfang von 3,80 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung einer alten Rotbuche, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit das Orts- und Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

## 2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

### Erläuterung

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.“

### Verbote und Erlaubnisvorbehalte

1. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
  - a. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der BauO NRW, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern; unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, ortsübliche forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze, ferner die bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe, soweit diese im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vorhandenen baulichen Anlagen steht, unmittelbar den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes dient und ein Drittel der Flächengröße der bestehenden baulichen Anlagen nicht überschreitet.

#### Erläuterung:

Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist in der Regel anzunehmen, wenn der Abstand zu bestehenden Betriebsgebäuden 100 m nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für den unberührt bleibenenden Erweiterungsumfang ist der Umfang der baulichen Anlagen am Betriebsstandort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans anzusetzen, unabhängig davon, ob diese vorhandenen Anlagen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung bleibt von der oben beschriebenen Freistellung unberührt.

Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfeosten ohne Farbanstrich mit verzinktem Knotengittergeflecht.

- b. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, sowie die flächendeckende Bodenbearbeitung im Wald, soweit sie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung widerspricht,
- d. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
- e. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen; unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,
- f. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,

- g. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt,
  - h. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
  - i. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
    - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
    - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
    - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
    - das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
    - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.
2. Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
  3. Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde.
  4. Freizeitgroßveranstaltungen im Außenbereich außerhalb der bestehenden Freizeit-Infrastruktur (wie Sport- und Bolzplätze etc.) bedürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.3 festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den obigen Verboten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Ferner bleiben die nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 37 des Straßen- und Wegegesetzes NW zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans linienbestimmten Straßen der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

### **Im Plangebiet kommt ein abgestufter Landschaftsschutz zur Anwendung (allgemeiner Landschaftsschutz und besonderer Landschaftsschutz).**

#### **Temporärer Landschaftsschutz**

In einigen Teilräumen gelten die LSG-Festsetzungen des Allgemeinen Landschaftsschutzes (LSG Typ A) als temporär. Die temporären Festsetzungen bestehen ausdrücklich nur bis zur möglichen Inanspruchnahme der Flächen als Bauland auf der Grundlage eines (künftigen) Bebauungsplanes. Die bauliche Entwicklung sollte in diesen Räumen äußerst sensibel behandelt und landschaftsangepasst geplant werden sowie im Einklang mit den Belangen des Artenschutzes stehen. In der Festsetzungskarte sind temporäre LSG mit einer dichten grauen Punktüberlagerung dargestellt.

Der regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisende Teil des LSG Typ A wird als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellt die temporäre Schutzausweisung für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal

entgegenstehenden Belang dar. Der Schutz tritt außer Kraft, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.<sup>9</sup>

### 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Wenden - Drolshagen, Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)

Fläche: 8.875 ha (inkl. temporäres LSG)

#### **Schutzgegenstand, Schutzzweck:**

Typisch für das gesamte Plangebiet ist die landwirtschaftlich geprägte, verhältnismäßig kleinteilige, grünlanddominierte Kulturlandschaft, die durch Waldflächen unterteilt wird. Insgesamt ist der Anteil an naturnahen Lebensräumen im Offenland sehr hoch, was in der Ausstattung mit einer Vielzahl von Bachtälern und einer hohen Anzahl an Strukturelementen in der Landschaft begründet ist. Landschaftsprägende und landschaftsästhetisch hochwertige Strukturen sind beispielsweise Alleen und Baumreihen (Birkenreihe am Sessenhahn bei Wegeringhausen, Linden entlang der Straße nach Römershagen), markante Einzelbäume oder Heckenstrukturen in der Landschaft. Die Wälder werden von Fichten dominiert und sind flächenmäßig gegenüber dem Offenland leicht unterlegen. Das Relief der Landschaft ist aufgrund der eingeschnittenen Täler hügelig, im östlichen Gebiet von Wenden sind die Täler im Bereich großer Quellgebiete weit und flacher.

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente hängen räumlich und funktional eng zusammen. Daher wird – von unmittelbaren Ortsrandlagen und durch Abgrabungen überformten Landschaftsausschnitten abgesehen – der überwiegende Teil des Planungsraumes

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

als Landschaftsschutzgebiet des Typs A (allgemeiner Landschaftsschutz) ausgewiesen.

#### **Insbesondere ist geboten:**

- in den Bachauen standortfremde Gehölze zu entfernen und durch standortgerechte Arten oder – unter bestimmten naturschutzfachlichen Erfordernissen – durch extensives Grünland zu ersetzen,
- strukturreiche, durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten,
- die Entwicklung, Erhaltung und Optimierung vielstufiger, naturnaher Waldränder.

Soweit die Gebotseregelungen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen münden, sollen diese ausschließlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden.

#### **Ausnahme und Befreiungen:**

1. Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist.
2. Von den Verboten kann ferner die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

---

<sup>9</sup> Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

4. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### 2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Wenden - Drolshagen, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler und besonderer Funktionsräume“)

Fläche: 1.004 ha

#### **Schutzgegenstand, Schutzzweck:**

Offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern erfüllen wichtige ökosystemare Vernetzungsfunktionen und prägen das Landschaftsbild in einzigartiger Weise. Oft stehen diese in einem engen ästhetischen und ökosystemaren Zusammenhang mit angrenzenden Bereichen einer offenen, durch ihre Nutzungs- bzw. Strukturvielfalt charakterisierten Feldflur und wären ohne diese nur von eingeschränktem naturschutzfachlichen Wert.

Die Ausweisung als LSG Typ B erfolgt insbesondere aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzials und der besonderen Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund. Soweit dieses Schutzgebiet im Regionalplan dargestellte Flächen zum Schutz der Natur (BSN) umfasst, sind kurzfristig Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen, um der Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rechnung zu tragen. Die Ausweisung als LSG Typ B zielt im Unterschied zu LSG Typ A stärker auf die Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume mit ihren Fließgewässern und weiterer wichtiger Funktionsräume.

#### **Zusätzliche Ge- und Verbote**

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog (s. Abschnitt 2.3) gilt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Typ B ein **generelles und besonderes Erstaufforstungsverbot** einschließlich des **Verbots der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen und der Anlage von Energieholzplantagen**. Erlaubt ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen die Aufforstung mit Laubholz zur Entwicklung von bodenständigen Feuchtwald-Lebensräumen (Auen- und/oder Bruchwälder) im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen,
- die Entnahme oder das Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten oder
- Dauergrünland umzubringen (Umbruchverbot). Unberührt bleibt der Umbruch zum Zwecke der Umwandlung ackerfähiger Flächen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Auf betriebswirtschaftlich nicht ackerfähigen Standorten ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

#### **Insbesondere ist geboten:**

- standortfremde Gehölze, insbesondere Nadelholzkulturen in Bachauen, zu entfernen und durch standortgerechte Arten oder – unter bestimmten naturschutzfachlichen Erfordernissen – durch extensives Grünland zu ersetzen,
- strukturreiche, durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten,
- die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Lebensräume, insbesondere von extensivem Grünland im Rahmen von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen,

- weite offene, landwirtschaftlich geprägte Räume, die als Lebensraum von Wiesenbrütern dienen, durch niedrige Elemente zu strukturieren (z. B. Krautsäume und Brachen, unter Vermeidung von vertikalen Strukturen) und dadurch gleichzeitig das Landschaftsbild aufzuwerten.

Soweit die Gebotsegelungen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen münden, sollen diese ausschließlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden.

### **Ausnahme und Befreiungen**

1. Auf Antrag ist zur Erweiterung von Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung eine Ausnahme von den Verboten zuzulassen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann ferner die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
4. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

### Erläuterung:

„Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

### Schutzobjekte, Schutzzwecke, Schutzbereiche

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind (kultur- oder naturbetonte) Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feldlandschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Flächen und Strukturen ist immer dann anzustreben, wenn sie eine hervorgehobene Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes aufweisen, so dass eine vorbeugende Gefahrenabwehr geboten ist. Einen derartigen konkreten und individuellen Schutz kann ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet effektiv nicht leisten.

Der Schutzbereich ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

### Verbote

1. Es ist insbesondere verboten:

- a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
- b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen, unberührt bleibt:  
die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten,
- c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
- e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
- f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
- h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
- i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
- j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,

- k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,
  - l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
  - m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im Übrigen sind gem. § 34 Abs. 4 LG die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

### **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten**

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Umsetzung aller Gebote soll im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in Kap. 2.4 festgesetzten Ver- und Geboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Von den o. a. Verboten bleiben unberührt:

1. Die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
3. das Betreten der geschützten Flächen durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig oder die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind.

### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Von den Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ferner auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.4.1	LB „Streuobstwiese bei Husten“	Blatt Drolshagen	0,22
2.4.2	LB „Eiche am Kreuz zwischen Halbhusten und Ise-ringhausen“	Blatt Drolshagen	--
2.4.3	LB „Streuobstwiese Eltge“	Blatt Drolshagen	0,32
2.4.4	LB „Eltger Bruch“	Blatt Drolshagen	4,35
2.4.5	LB „Biggetalbahnlinie in Gerlingen“	Blatt Wenden	1,29
2.4.6	LB „Scheiderwälder Dom“	Blatt Wenden	1,80
2.4.7	LB „Steinbruch Wenden“	Blatt Wenden	3,29
2.4.8	LB „Klippe bei Wenden“	Blatt Wenden	0,43
2.4.9	LB „Obstwiese westlich Heid“	Blatt Wenden	0,29
2.4.10	LB „Dörnscheider Gräfte“	Blatt Wenden	0,15

## 2.4.1 LB „Streuobstwiese bei Husten“

Fläche: 0,22 ha  
Lage (DGK): E3 Husten

**Schutzgegenstand:**

Der alte, hochstämmige Streuobstbestand befindet sich westlich von Husten in der Stadt Drolshagen. Aufgrund des hohen Alters und des damit verbundenen hohen Totholzanteiles besitzt der Bestand einen hohen ökologischen Wert. Mit seiner traditionellen Ortsrandlage grünt er die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur Sicherung einer alten, ortsnahen Streuobstwiese

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen,
- als Verbindungselement des Biotopverbundsystems,
- zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen
- liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu lagern,
- den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen zu sichern.

### 2.4.2 LB „Eiche am Kreuz zwischen Halbhusten und Iseringhausen“

Fläche: -- ha  
Lage (DGK): E3 Husten

#### **Schutzgegenstand:**

Die Eiche am Kreuz zwischen Halbhusten und Iseringhausen besitzt eine weitreichende Fernwirkung und ist als Einzelbaum in exponierter Lage in einem weitgehend ausgeräumten Landschaftsabschnitt ein prägendes und belebendes Element des Landschaftsbildes.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 b) LG zur Sicherung eines exponierten Einzelbaumes mit weitreichender Fernwirkung zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

#### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil keine weiteren Festsetzungen.

### 2.4.3 LB „Streuobstwiese Eltge“

Fläche: 0,32 ha  
Lage (DGK): D4 Iseringhausen

#### **Schutzgegenstand:**

Der alte, hochstämmige Streuobstbestand befindet sich westlich der Siedlung Eltge in der Stadt Drolshagen. Aufgrund des hohen Alters und des damit verbundenen hohen Totholzanteiles besitzt der Bestand einen hohen ökologischen Wert. Mit seiner traditionellen Ortsrandlage grünt er die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur Sicherung einer alten, ortsnahen Streuobstwiese

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen,
- als Verbindungselement des Biotopverbundsystems,
- zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

#### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

#### **Es ist geboten**

- regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- Totholz auf der Fläche zu lagern,
- den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen zu sichern.

#### 2.4.4 LB „Eltger Bruch“

Fläche: 4,35 ha  
Lage (DGK): E4 Auf dem Huppen

##### **Schutzgegenstand:**

Der Quellbachkomplex „Eltger Bruch“ befindet sich südöstlich von Iseringhausen und umfasst mehrere naturnahe Quellbereiche, Bachoberläufe und Wälder, insbesondere schützenswerten Erlenmoorwald, mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und hoher Artenvielfalt. Der Komplex dient als wichtige Verbindungsfläche im Sinne des Biotopverbunds.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtigen, standorttypischen Quellbachkomplexes, insbesondere seiner Funktion als Verbindungselement in einem großräumigen Biotopverbundsystem.

##### **Erläuterung:**

Bei dem im Regionalplan als BSN ausgewiesenen Areal des Eltger Bruchs wurde bewusst von einer Sicherung als NSG abgesehen. Seine gegenüber anderen BSN-Flächen geringere naturschutzfachliche Substanz, seine Lage in der Landschaft (keine innere Wegeerschließung) sowie die gegebenen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse prädestinieren das Gebiet für eine Umsetzung der mit der BSN-Darstellung verfolgten Ziele auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

Das dabei verfolgte Konzept sieht vor, schnellstmöglich die Rahmenbedingungen für eine vertragliche Lösung in Gesprächen mit den Eigentümern / Nutzern auszuloten und vertragliche Vereinbarungen für den Zeithorizont bis 2020 abzuschließen. Nach jüngsten Erfahrungen aus dem Planungsraum scheint für die wertgebenden Bestandteile des Schutzgebietes (Waldflächen) der Ansatz über die im Kreis Olpe praktizierte, Schutzgebiete nachdrücklich bevorzugende Ökokonto-Regelung besonders zielführend. Zum einen ist dieser Ansatz von der Verfügbarkeit öffentlicher Gelder weitgehend unabhängig, zum anderen birgt die o. g. Ökokontoregelung besondere Anreize für eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung. Flankierend wird der Kreis Olpe sein KULAP-Flächenszenario anpassen, um auch die darin liegenden vertraglichen Möglichkeiten ausschöpfen zu können.

Bis zu der zeitnah angestrebten vertraglichen Regelung stellt die Ausweisung als LB und LSG Typ B ein ausreichendes und sowohl der naturschutzfachlichen Substanz als auch den realistisch verfolgbaren naturschutzfachlichen Zielen angemessenes Sicherungsinstrument dar.

##### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

##### **Es ist verboten**

- Kahlhiebe oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf einer > 0,3 ha großen, zusammenhängenden Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, vorzunehmen, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (Festsetzung nach § 25 LG),
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- den Waldbestand im direkten Quellbereich und entlang der Bachläufe in einer Weise forstlich zu bewirtschaften, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führt (Festsetzung nach § 25 LG),
- aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt (Festsetzung nach § 25 LG),

- Laubholzbestände in Nadelwald umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG).

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteils in bodenständigen Laubwald umzuwandeln.

### 2.4.5 LB „Biggetalbahnlinie“

Fläche: 1,29 ha  
Lage (DGK): E6 Gerlingen

**Schutzgegenstand:**

Die ehemalige Bahnlinie ist als bewachsener Bahndamm wahrnehmbar. Die nahezu durchgehenden Gehölzstrukturen am derzeitigen Siedlungsrand stellen ein wichtiges Verbundelement in der Landschaft dar und wirken sich positiv auf das Landschafts- und Ortsbild aus. Die Schotterkörper sind überwiegend erhalten. Der ehemalige Bahndamm wird von einem befestigten Weg begleitet und dient der Naherholung.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG

- zur Erhaltung einer Biotopverbundachse (durchgehende Gehölzstruktur und Schotterkörper) von lokaler Bedeutung zum Erhalt und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Sicherung der linearen Struktur als gliederndes und belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil keine weiteren Festsetzungen.

### 2.4.6 LB „Scheiderwälder Dom“

Fläche: 1,80 ha  
Lage (DGK): E9 Landhecke  
D9 Altenkleusheim

**Schutzgegenstand:**

Der Buchenhochwald nordöstlich von Scheiderwald zeichnet sich durch starkes Baumholz aus, was im Plangebiet insgesamt nur selten anzutreffen ist. Der Altholzbestand ist insbesondere wertvoll als Lebensraum heimischer Arten sowie zur Entwicklung des Biotopverbunds im Wald.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) LG

- zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung eines standorttypischen Buchenaltholzes. Aufgrund der extremen Seltenheit dieses Lebensraumtyps im Plangebiet dient die Sicherung der verbliebenen Relikte in hohem Maße der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Sicherung als Verbindungsfläche im Wald im Sinne des Biotopverbunds.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist verboten**

- Kahlhiebe oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf einer > 0,3 ha großen, zusammenhängenden Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, vorzunehmen, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (Festsetzung nach § 25 LG),
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- Laubholzbestände in Nadelwald umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- den Bestockungsgrad des Waldbestandes im Rahmen der Nutzung auf unter 0,7 abzusenken (Festsetzung nach § 25 LG).

**Es ist geboten**

- mindestens 10 Altbäume pro Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen,
- Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen,
- den Waldbestand naturnah zu bewirtschaften.

**2.4.7 LB „Steinbruch Wenden“**

Fläche: 3,29 ha  
Lage (DGK): F7 Wenden

**Schutzgegenstand:**

Südlicher Teil des ehemaligen Grauwackesteinbruchs nordöstlich von Wenden mit senkrechten Felswänden. Die Felswände dienen als Bruthabitat seltener Vogelarten. Randlich in der Grube befinden sich kleine Gewässer, die als Laichgewässer von Bedeutung für Amphibien sind.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG zur Sicherung des Steinbruchs mit offenen Felswänden und Stillgewässern

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen,
- zur Sicherung der markanten Felswände als belebendes Elementes des Landschaftsbildes und des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop),
- als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbunds,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist verboten**

- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt (Festsetzung nach § 25 LG),
- Laubholzbestände in Nadelwald umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG).

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteils in bodenständigen Laubwald umzuwandeln,
- den Steinbruch mit Felswänden und Gewässerflächen offen zu halten,
- Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen.

**2.4.8 LB „Klippe bei Wenden“**

Fläche: 0,43 ha  
Lage (DGK): F7 Wenden

**Schutzgegenstand:**

Mit Laub- und Nadelholz bestandene, natürliche Felsenpartie im Osten von Wenden. Einzelne, zum Teil 3 – 4 m hohe Felspartien formen kaskadenartig einen knapp 20 m hohen, schroffen Hang am Schnittpunkt des Wendebachtales mit dem Tal der Stemmicke.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur Sicherung eines natürlichen, bewaldeten Felsens

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen,
- zur Sicherung der Felsklippe und des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop),
- zur Sicherung eines belebenden Elements des Orts- und Landschaftsbildes.

**Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist verboten**

- Kahlhiebe oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf einer > 0,3 ha großen zusammenhängenden Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind vorzunehmen, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (Festsetzung nach § 25 LG),
- Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (Festsetzung nach § 25 LG),
- aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt (Festsetzung nach § 25 LG).

**Es ist geboten**

- Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteils in bodenständigen Laubwald umzuwandeln,
- aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die ein den Schutzzweck gefährdendes Aufkommen von Fichten-Naturverjüngung begünstigt.

#### 2.4.9 LB „Obstwiese westlich Heid“

Fläche: 0,29 ha  
Lage (DGK): G4 Kamp

##### **Schutzgegenstand:**

Der hochstämmige Streuobstbestand befindet sich westlich der Ortslage von Heid. Der Bestand wurde zur Eingrünung der bestehenden Bebauung und zur Entwicklung eines ökologisch wertvollen Bestandes angelegt. Er wirkt als belebendes und ortsrandspezifisches Element.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur Sicherung einer hochstämmigen ortsnahen Streuobstwiese

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung seltener Biotopstrukturen,
- als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbunds,
- zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elements des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

##### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

##### **Es ist geboten**

- regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- Totholz auf der Fläche zu lagern,
- den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen zu sichern.

#### 2.4.10 LB „Dörnscheider Gräfte“

Fläche: 0,15 ha  
Lage (DGK): H6 Römershagen

##### **Schutzgegenstand:**

Die ringsum von Gehölzen bestandene Gräfte im Osten von Dörnscheid ist als kulturhistorisches Stillgewässer erhalten. Das Gebilde hat sich naturnah entwickelt und besitzt einen hohen landschaftsästhetischen Wert für Erholungssuchende.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG zur Sicherung eines Stillgewässers

- als wichtige Komponente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung als seltene Biotopstruktur,
- zur Sicherung eines gliedernden und belebenden, kulturhistorischen Elements des Orts- und Landschaftsbildes.

##### **Ge- und Verbotsregelungen:**

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. 2.4) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

**Es ist geboten**

- Nadelholz auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteils durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen,
- aufstockendes Laubholz in einer Art und Weise zu nutzen, die den Schutzzweck gefährdet.

### 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

#### **Erläuterung**

*Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.*

*Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

Im Gebiet dieses Landschaftsplans fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsrechtlicher Regelungsbedarf existiert nicht.

## 4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

### Allgemeines

Zur Erreichung des jeweils angestrebten Schutzzwecks auf den Waldflächen der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile bedarf es ausreichend präziser Regelungen hinsichtlich der Baumartenwahl und der Endnutzungsformen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan *in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.*

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung als standortgerechte Laubwälder erhalten oder in solche überführt werden sollen.

### Übersicht Festsetzungen

Kennung	Landschaftsraum
<b>- Kahlschlagsverbot und</b>	
<b>- Verbot der Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen</b>	
2.1.1	NSG „Gipperbachtal und Grauwackesteinbruch Stupperhof“
2.1.3	NSG „Silberkuhle“
2.1.4	NSG „Brachtper Bruch“
2.1.5	NSG „Steinkuhle und Hillmicketal“
2.1.6	NSG „Biggetal“
2.1.7	NSG „Benze und Binsenbach“
2.1.8	NSG „Biggequellgebiet“
2.1.10	NSG „Mittagsbrüche“
2.1.11	NSG „Wendequellgebiet“
2.1.12	NSG „Wiehbruch“
2.1.13	NSG „Großmicketal“
2.1.14	NSG „Kallerhöh und Limmicketal“
2.4.4	LB „Eltger Bruch
2.4.6	LB „Scheiderwälder Dom“
2.4.7	LB „Steinbruch Wenden“
2.4.8	LB „Klippe bei Wenden“

Eine weitergehende, inhaltliche Präzisierung der Festsetzungen enthalten die für die Schutzobjekte formulierten Ge- und Verbote (Kap. 2.1 und 2.4).

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### **Erläuterung**

*Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festlegen.*

Die im Landschaftsplan Wenden – Drolshagen festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt und der Pflege der nach § 62 LG geschützten Biotope (Kap. 5.1), der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Kap. 5.2).

In dem regionalplanerisch als „GIB Ostheldener Höhe“ auszuweisenden Areal haben die im Landschaftsplan dargestellten Festsetzungen nach § 26 LG lediglich temporären Charakter. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB stellen sie für das betroffene Teilareal keinen der Bauleitplanung formal entgegenstehenden Belang dar. Die Festsetzung tritt außer Kraft, sobald ein entsprechender Bebauungsplan bestandskräftig geworden ist.<sup>10</sup>

Eine Zuordnung derartiger Maßnahmen an kartographisch eindeutig abgegrenzte Grundstücksflächen ist in Anbetracht der kleinparzellierten Besitzstruktur und der Dynamik des Strukturwandels in der Landwirtschaft wenig zielführend, da die planerische Absicht gegebenenfalls allzu schnell von der Realität überholt wird und die Intention einer konsensorientierten Umsetzung des Plans somit ins Leere läuft.

Da die naturschutzfachlich wertvollsten Areale als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (s. Abschnitt 2) gesichert und nach individuellen Pflegeplänen entwickelt werden sollen, macht der Landschaftsplan nach § 26 Abs. 2 LG von der Möglichkeit Gebrauch, die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen lebensraumbezogen für abgegrenzte Landschaftsräume (Korridore) zu definieren.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG haben Maßnahmen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen nach § 62 LG in der Regel Vorrang vor Maßnahmen außerhalb dieser Schutzgebiete.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG geregelt.

Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotoptypen vorliegen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, welche die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen (DIN) beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.

Die Zeiträume für die Durchführung der Maßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde. Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen. § 64 LG ist grundsätzlich zu beachten.

<sup>10</sup> Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

### **Wirkung der Festsetzungen**

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Kreis Olpe Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird. Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch und insbesondere zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ denkbarer naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt wurde.

*Anmerkung: Sind zur Erreichung der Ziele des Biotopverbunds Maßnahmen im Wald erforderlich, sind diese in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und nur insoweit durchzuführen, als eine freiwillige vertragliche Einigung mit dem Eigentümer oder Nutzer erzielt wird.*

## **5.1 Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope**

Die Pflege der nach § 62 LG geschützten Biotope erfolgt nach einem mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten, auf die individuelle Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Bei Waldlebensräumen wird dies in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erstellt. Für die Erreichung des angestrebten Zieles können im Einzelfall zusätzliche, über die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen hinausgehende Pflegemaßnahmen erforderlich werden. Es werden nur Maßnahmen für Biotoptypen beschrieben, zu deren Erhalt und Optimierung langfristig eine dauerhafte Pflege notwendig ist.

Für Eigentümer und Nutzer von Flächen mit § 62-Biotopen besteht keinerlei Rechtspflicht zur Umsetzung nachfolgend skizzierter Maßnahmen. Vielmehr bleibt ihre Umsetzung freiwilligen Vereinbarungen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorbehalten.

In Plangebiet kommen in den nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotopen die folgenden Biotoptypen vor, die durch die Umsetzung der zugeordneten Maßnahmen zu erhalten sind.

### Übersicht – Maßnahmen (§ 62 LG-Biotope) –

	<b>§ 62 LG Biotoptypen im Plangebiet, die einer Pflege bedürfen</b>	<b>Pflegemaßnahme zum Erhalt der geschützten Biotope</b>
<b>Quellbereiche</b>	Grundquelle (yFK1) Sturzquelle (yFK3) Quellbach (yFM4)	- Quellbereiche in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden. Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen; - auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im unmittelbaren Quellbereich ist zu verzichten.

<b>Bäche/ Bachabschnitte</b>	Bach (yFM0)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen; in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen; von der Auszäunung der Randstreifen ist abzusehen, soweit die Beweidung als Instrument gegen die Ausbreitung von Neophyten (z. B. indisches Springkraut) geeignet erscheint;</li> <li>- bestehende Ufergehölzlücken sind durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze zu schließen, soweit nicht aus Gründen des Artenschutzes darauf verzichtet werden muss;</li> <li>- auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferbereiche (5-10 m) ist zu verzichten.</li> </ul>
	Bachmittellauf im Mittelgebirge (yFM2)	
	Bachunterlauf im Mittelgebirge (yFM3)	
	Mittelgebirgsfluss (yFO1)	
<b>stehende Kleingewässer</b>	stehendes Kleingewässer (yFD0)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kleingewässer sind abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzt auszuräumen und bei Bedarf zu entschlammen (im August/ September, da hier höchste Mobilität der Kleinlebewesen); der Schlamm ist einige Tage am Rande der Gewässer liegen zu lassen, um den Tieren einen Rückzug in das Gewässer zu ermöglichen und erst anschließend abzuräumen;</li> <li>- Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden. Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben;</li> <li>- auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferbereiche (5-10 m) ist zu verzichten.</li> </ul>
	Teich (yFF0)	
<b>Röhrichte/ Hochstaudenflur</b>	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (yCF2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der aufkommende Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen;</li> <li>- bei Beeinträchtigung angrenzender, seltener/ gefährdeter Pflanzengesellschaften durch die Röhrichtbestände, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen; das Mahdgut ist abzuräumen und abzutransportieren;</li> <li>- die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.</li> </ul>
	Röhrichtbestand niedrigwüchsiger Arten (yCF1)	
	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	
<b>Moore</b>	Hochmoor, Übergangsmoor (yCA0)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</li> <li>- ggf. vorhandene Entwässerungsgräben sind zu schließen oder langsam anzustauen.</li> </ul>
	Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor (yCA3)	

<b>Binsensümpfe/ Seggenriede</b>	Bodensaurer Binsensumpf (yCC3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzt,</li> <li>- abschnittsweise alle 1-2 Jahre mähen und Mähgut von der Fläche entfernen,</li> <li>- Entfernen von aufkommenden Gehölzen und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul>
	Bodensaures Kleinseggenried (yCC1)	
	Bulten-Großseggenried (yCD2)	
	Rasen-Großseggenried (yCD1)	
	Großseggenried (yCD0)	

<b>Borstgrasrasen</b>	Borstgrasrasen (yDF0)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beweidung mit Rindern oder Schafen geeigneter Rassen (z. B. Rhönschafe oder Heidschnucken) in der naturschutzfachlich gebotenen Weise (Besatzstärke, Besatzdichte und Terminierung)</li> <li>- alternativ abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 15.09. einschließlich Entfernung des Mahdgutes von der Fläche, Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzt;</li> <li>- Entfernung von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.;</li> <li>- Verzicht auf Düngung; ehemals gedüngte Flächen werden zur Ausmagerung jährlich einmal gemäht, nicht jedoch vor dem 15.09.</li> </ul>
-----------------------	-----------------------	--

<b>Nass- und Feuchtgrünland</b>	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3)+B190	<ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.09. während einer Trockenperiode und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche;</li> <li>- alternativ extensive Beweidung,</li> <li>- Verzicht auf Düngung,</li> <li>- Entfernen von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul>
	Nass- und Feuchtweide (yEC2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung (in der Regel keine Koppelhaltung oder Nachtpferche),</li> <li>- Entfernung von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde einschließlich Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul>
	Nass- und Feuchtwiese (yEC1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mahdgutes von der Fläche, der mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmende Zeitpunkt ist abhängig vom Nährstoff- und Wasserhaushalt der Fläche und kann zwischen dem 15.07. und 01.10. eines Jahres variieren,</li> <li>- Verzicht auf Düngung,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzt.</li> </ul>
	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	

<b>Magergrünland/ Trockenrasen</b>	Magerwiese (yED1)	- jährlich eine Mahd und Entfernung des Mahdgutes von der Fläche; der mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmende Zeitpunkt ist abhängig vom Nährstoff- und Wasserhaushalt der Fläche und kann zwischen dem 15.07. und 01.10. eines Jahres variieren; - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung, - Verzicht auf Düngung, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen (Zeitpunkt ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen) einschließlich Abtransport des Schnittgutes.
	Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen (yDC0)	
	Brachgefallenes Magergrünland (yEE4)	- Entfernen von aufkommenden Gehölzen (Zeitpunkt ist mit der unteren Landschaftsbehörde abstimmen) und Abtransport des Schnittgutes. - abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche, - alternativ extensive Beweidung, - Verzicht auf Düngung.
<b>Fettwiesenbrache</b>	Brachgefallene Fettwiese (yEE1)	- abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. während einer Trockenperiode und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen (Zeitpunkt ist mit der unteren Landschaftsbehörde abstimmen) und Abtransport des Schnittgutes.
<b>Heide</b>	Besenginster-Heide (yDA3)	- abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche; - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
	Wacholder-Heide (yDA4)	
	Zwergstrauch-Feuchtheide (yDB1)	
<b>Felsformationen</b>	Fels, Felswand, -klippe (yGA0)	- Offenhalten der Felsformationen durch Rodung ggf. aufkommender Gehölze in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und Abtransport des Schnittgutes.

## 5.2 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Der Landschaftsplan kann gem. § 26 LG, neben den verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen für besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope, weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele gem. § 18 LG festlegen. Dazu zählen insbesondere die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.

Die Maßnahmen eignen sich zur ökologischen Aufwertung bedeutender Biotopverbundachsen im Sinne des Biotopverbunds gem. § 2b LG und sind in den Maßnahmenkorridoren (dargestellt in der Festsetzungskarte) umzusetzen. Aufgrund der ausgeprägten Zersiedlung des Raumes und der dadurch bedingten Beeinträchtigung von Wanderkorridoren, insbesondere entlang der zahlreichen den Raum kennzeichnenden Gewässersysteme mit ihren Auenbereichen, hat die Entwicklung und Opti-

mierung eines räumlich-funktionalen Biotopverbundsystems im Plangebiet einen sehr hohen natur-schutzfachlichen Stellenwert.

*Anmerkung: Die Maßnahmenkorridore zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind als ausgedehnte Such-räume für Maßnahmen zu verstehen. Das heißt, sie sind nicht flurstücksgenau abgegrenzt und bedürfen vor der Umsetzung einer Eignungsprüfung sowie der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung. Zur durchgängigen Optimierung der Gewässersysteme sind die Maßnahmen im Wald auf die unmittelbare Umgebung des Fließge-wässers oder der Quellbereiche zu beziehen.*

Zum Aufbau eines Biotopverbundsystems gem. § 2b LG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 LG sind die folgende Landschaftsbestandteile in besonderem Maße geeignet:

- Naturschutzgebiete (NSG) als Kern- und Verbindungsflächen sowie geschützte Landschaftsbe-standteile (LB) als Verbindungsflächen und -elemente,  
(Maßnahmen siehe Kapitel 2; Weiteres regeln Pflege- und Entwicklungspläne)
- gem. § 62 LG geschützte Biotope als Verbindungselemente oder als Bestandteile von Kern- oder Verbindungsflächen,  
(Maßnahmen siehe Kapitel 5.1 (oben))
- Landschaftsschutzgebiete Typ B als Kern- und Verbindungsflächen im Zusammenhang mit weite-ren Flächen (i. d. R. arrondierend oder verbindend), deren Aufwertung zur wesentlichen Verbes-erung des Biotopverbundes beitragen (= Maßnahmenkorridor).  
(Maßnahmen folgend aufgeführt)

## Übersicht – Maßnahmen (Biotopverbundsystem)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen an Gewässern sind auch die im Plangebiet auf kommunaler E-bene vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepte als Handlungsrahmen zu berücksichtigen. Mit den Maßnahmen sollen auch die Zielsetzungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie realisiert werden.

Maßnahmen entlang von Fließgewässern und Quellen	
Erhalt und Wiederher- stellung intakter Quellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau gefasster Quellen zur Wiedervernässung des direkten Um-feldes,</li> <li>- auf Weideflächen Einzäunen des Quellbereiches einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun von 5-10 m Breite zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss,</li> <li>- Verzicht auf Biozide und Düngemittel,</li> <li>- Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste und Weihnachtsbaumkulturen) aus dem Quellbereich,</li> <li>- Nutzungsaufgabe im engeren Umfeld natürlicher Quellen im Wald zur Entwicklung standorttypischer Vegetation.</li> </ul>
Renaturierung von Bachläufen und Wie- derherstellung der Durchgängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringen von Strukturen und Förderung der Eigendynamik in aus-gebauten und begradigten Gewässerläufen,</li> <li>- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch die Beseitigung von Verrohrungen, Rohrdurchlässen und den Rückbau von Sohlabstürzen zu z. B. rauhen Rampen,</li> <li>- im Bereich von Querungen (Straßen, Wege) Ersatz von Rohrdurch-lässen durch ausreichend dimensionierte Brücken, so dass eine durchgängige Sohlstruktur entwickelt werden kann.</li> </ul>
Ökologische Optimie- rung des Uferbereiches	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Gewässerrandstreifen (in Form von Gehölzsäumen oder krautigen Säumen) zur Pufferung von Nährstoffeinträgen. Die Rand-streifen sind entweder der Eigenentwicklung zu überlassen (Gehölz-bestände) oder durch Mahd (max. einmal pro Jahr) und Abräumen des Mahdgutes zu pflegen (krautige Vegetation),</li> <li>- bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche</li> </ul>

	<p>Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen. Die Breite des Uferstrandstreifens beträgt je nach Bachlauf beidseitig mind. 5-10 m und ist vor Ort festzulegen. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen. Von der Auszäunung der Randstreifen ist abzusehen, soweit die Beweidung als Instrument gegen die Ausbreitung von Neophyten (z. B. indisches Springkraut) geeignet erscheint,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste, Weihnachtsbaumkulturen) in zeitlich gestaffelten Pflegeeingriffen. Die meist unmittelbar an die Fließgewässer heranreichende Fichten-Bestockung wirkt sich nachteilig auf den Wasserhaushalt und die Lebensgemeinschaft der Bachläufe und Quellen aus. Überdies ist die Fichte auf den vernässenden Böden nicht standortgerecht,</li> <li>- das Aufkommen von Neophyten, welche die natürliche Vegetation verdrängen (z. B. Indisches Springkraut), ist mit geeigneten Maßnahmen zu bekämpfen.</li> </ul>
Naturverträgliche Nutzung in der Aue	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in der Aue,</li> <li>- Umwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsgebiet von Gewässern,</li> <li>- Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste und Weihnachtsbaumkulturen) in zeitlich gestaffelten Pflegeeingriffen (aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen),</li> <li>- Herausnahme der den naturschutzfachlichen Zielen entgegenstehenden anthropogenen Nutzungen (z. B. Lagerplätze, Sportanlagen),</li> <li>- Schaffung von Retentionsraum als natürlicher Hochwasserschutz.</li> </ul>
Ökologische Aufwertung der Teichanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlegung von Teichanlagen vom Hauptschluss in den Nebenschluss,</li> <li>- Reduzierung des Nährstoffeintrages,</li> <li>- ggf. Anlage und Pflege von Ufergehölzen zur Beschattung des Gewässers.</li> </ul>
<b>Maßnahmen im Offenland außerhalb der Auen</b>	
Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland und anderen extensiven Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland durch extensive Beweidung oder späte, ein- bis zweischürige Mahd und Abräumen des Mahdgutes sowie durch Verzicht auf Düngung,</li> <li>- Förderung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland durch Rückbau bestehender Drainagen und Verschließen von Entwässerungsgräben sowie einschüriger Mahd mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes,</li> <li>- Pflege und Entwicklung von feuchten bis nassen Strukturen wie Hochstaudenfluren, Röhrrieten und Seggenriedern durch abschnittsweise Mahd mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes; der Abstand der Mahd richtet sich nach der Vegetationsgesellschaft und liegt etwa zwischen 2 und 8 Jahren; Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend; Verzicht auf Düngung,</li> <li>- Erhalt und Entwicklung von trockenen und mageren Standorten durch Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche) oder Mahd und anschließendes Abräumen des Mahdgutes; Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzt; Verzicht auf Düngung,</li> <li>- Förderung von vermoorten Bereichen durch Verschließen von Entwässerungseinrichtungen und Entfernung von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</li> </ul>

<p>Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt von kleinräumig gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit vielfältigen Strukturen (krautige Säume, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze),</li> <li>- Pflege von Hecken und ggf. Ufergehölzen durch abschnittsweise Aufden-Stock-setzen in einer Länge von max. 50 m, dabei Erhalt von einzelnen Überhältern,</li> <li>- Ergänzung oder Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen durch Anpflanzung von standortheimischen Arten an geeigneten Standorten,</li> <li>- in Brutgebieten von Wiesenbrütern wie Kiebitz oder Feldlerche ist bewusst von der Anlage vertikaler Strukturen abzusehen bzw. vorhandene sind zurückzunehmen (betrifft u. a. LSG Typ B östlich Schönau, südlich Industriegebiet Hünsborn West, Fluren nordöstlich und südöstlich Ottfingen),</li> <li>- Erhalt und Anlage von extensiv genutzten Randstreifen, Saumstrukturen oder Brachen in intensiv genutzten Feldfluren.</li> </ul>
<p>Erhalt und Anlage von Streuobstbeständen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage oder Ergänzung von hochstämmigen Streuobstbeständen mit alten, regionaltypischen Obstbaumsorten auf geeigneten Standorten, auch zur Ortsrand-Eingrünung,</li> <li>- Erhalt bestehender hochstämmiger Bestände durch regelmäßige Pflegeschnitte und Nachpflanzung abgängiger Bäume,</li> <li>- Lagerung von Totholz auf den Flächen und Erhalt von Höhlenbäumen im Bestand,</li> <li>- extensive Nutzung und Entwicklung eines artenreichen Grünlandes unter Streuobstbeständen.</li> </ul>
<p>Entwicklung des ehemaligen Bahndamms</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Bahnschotterkörpers,</li> <li>- abschnittsweise Freistellung der Gehölze zum Erhalt und zur Entwicklung eines besonnten Lebensraumes für wärmeliebende Arten,</li> <li>- Pflege und Optimierung des weitgehend durchgängigen Gehölzbestandes der Böschungen als vernetzendes Element in der Landschaft.</li> </ul>

## 6. Nachrichtliche Darstellungen

### Erläuterung

In Ergänzung der vorangestellten Festsetzungen werden die folgenden, wichtigen Inhalte von Naturschutz und Landschaftspflege nachrichtlich dargestellt.

### 6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope vorgestellt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen. Dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Das LANUV (früher: LÖBF) hat im Plangebiet die geschützten Biotope gemäß § 62 LG kartiert. Sie sind nach § 62 Abs. 3 LG nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen. Für die Einstufung als besonders geschützter Biotop gem. § 62 LG ist die konkrete Ausprägung der jeweiligen Fläche entscheidend. Daher sind alle Flächen oder Objekte faktisch nach § 62 LG geschützt, wenn sie die fachlichen Kriterien gem. § 62 LG erfüllen. Dies wurde über die von dem LANUV kartierten Biotope hinaus für weitere Flächen von der ULB festgestellt. Eine Gesamtnachkartierung wurde bei dem LANUV bereits in Auftrag gegeben.

Detaillierte Karten und Fachinformationen zu von dem LANUV (früher: LÖBF) kartierten, nach § 62 LG geschützten Biotopen finden sich unter:

[http://www.kreis-olpe.de/standard/page.sys/details/eintrag\\_id=247/content\\_id=210/304.htm](http://www.kreis-olpe.de/standard/page.sys/details/eintrag_id=247/content_id=210/304.htm)

### 6.2 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG - Übersichten -

#### 6.2.1 Flächige Biotope

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-4912-019	D 5	0,08
GB-4912-020	D 5	0,18
GB-4912-021	D 5	0,31
GB-4912-022	D 5	0,34
GB-4912-023	D 5	0,06
GB-4912-024	D 5	0,04
GB-4912-026	D 5	1,03

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-4912-029	D 5	0,27
GB-4912-035	A 1	0,20
GB-4912-039	B 3	0,55
GB-4912-040	B 3	0,21
GB-4912-042	B 3	0,27
GB-4912-043	B 3	0,14
GB-4912-044	B 3	0,07

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-4912-045	B 3	0,03
GB-4912-053	B 4	0,27
GB-4912-054	B 4	0,33
GB-4912-056	D 5	0,04
GB-4912-101	D 4	0,19
GB-4912-102	D 4	0,21
GB-4912-103	D 4	0,48
GB-4912-104	D 4	0,60
GB-4912-105	D 4	0,18
GB-4912-106	D 4	1,29
GB-4912-107	D 4	0,28
GB-4912-108	D 4	0,49
GB-4912-111	D 3	0,27
GB-4912-112	D 3	1,12
GB-4912-113	D 3	1,59
GB-4912-114	D 3	0,11
GB-4912-115	D 3	0,18
GB-4912-116	D 3	0,38
GB-4912-117	D 3	0,94
GB-4912-118	C 3	0,20
GB-4912-119	C 3	0,75
GB-4912-120	C 3	1,81
GB-4912-121	D 2	0,86
GB-4912-122	D 2	0,11
GB-4912-123	D 2	0,16
GB-4912-124	D 2	0,77
GB-4912-126	D 2	0,31
GB-4912-127	D 2	0,24
GB-4912-130	C 2	0,13
GB-4912-132	C 4	0,34
GB-4912-133	C 4	2,72
GB-4912-134	C 4	0,83
GB-4912-135	C 4	0,27
GB-4912-136	C 4	0,16
GB-4912-137	C 5	0,53
GB-4912-140	C 5	0,34
GB-4912-155	A 3	0,73
GB-4912-156	A 3	0,28
GB-4912-184	B 2	0,13
GB-4913-115	D 7	0,09
GB-4913-116	D 7	0,36
GB-5012-001	H 5	0,67
GB-5012-002	H 5	0,71
GB-5012-003	G 5	4,41
GB-5012-004	G 5	1,17
GB-5012-005	G 5	0,76
GB-5012-006	G 5	0,78
GB-5012-008	G 4	0,98
GB-5012-010	E 3	0,24
GB-5012-0101	F 5	0,28
GB-5012-0102	G 5	0,24

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-5012-011	E 3	0,07
GB-5012-012	E 3	0,33
GB-5012-013	E 3	0,15
GB-5012-014	E 3	0,34
GB-5012-015	E 3	0,42
GB-5012-017	E 2	0,68
GB-5012-018	E 2	0,25
GB-5012-023	D 4	0,17
GB-5012-024	D 4	0,51
GB-5012-025	E 4	0,17
GB-5012-026	F 4	0,19
GB-5012-027	F 5	0,19
GB-5012-028	F 4	0,06
GB-5012-029	F 5	0,25
GB-5012-030	F 5	0,07
GB-5012-032	F 5	0,38
GB-5012-033	F 5	0,45
GB-5012-034	F 5	0,05
GB-5012-150	F 5	0,02
GB-5012-151	F 5	3,11
GB-5012-152	F 5	6,56
GB-5012-153	F 5	1,67
GB-5012-154	F 5	1,11
GB-5012-155	F 5	0,24
GB-5012-156	F 5	0,32
GB-5012-157	F 5	1,35
GB-5012-158	F 5	0,07
GB-5012-159	F 5	0,36
GB-5012-161	E 5	1,28
GB-5012-162	E 5	0,83
GB-5012-163	E 5	0,13
GB-5012-164	E 5	0,18
GB-5012-166	E 5	0,12
GB-5012-167	F 5	0,29
GB-5012-168	G 5	4,90
GB-5012-169	G 5	4,84
GB-5012-170	F 4	7,78
GB-5012-171	F 4	0,20
GB-5012-172	F 4	1,73
GB-5012-173	F 4	0,27
GB-5012-174	E 4	0,65
GB-5012-175	E 4	0,45
GB-5012-176	E 4	0,16
GB-5012-177	E 4	0,96
GB-5012-303	E 3	0,09
GB-5012-304	E 3	0,05
GB-5012-305	E 3	0,62
GB-5013-0001	H 8	6,13
GB-5013-0002	H 8	0,45
GB-5013-0003	H 8	0,26
GB-5013-0004	H 8	0,76

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-5013-0005	F 6	0,41
GB-5013-001	E 8	0,74
GB-5013-002	E 8	0,96
GB-5013-004	E 8	0,03
GB-5013-005	E 9	0,11
GB-5013-006	E 9	0,13
GB-5013-007	E 9	0,39
GB-5013-008	E 9	0,23
GB-5013-011	E 9	1,05
GB-5013-012	F 9	0,03
GB-5013-013	F 9	0,08
GB-5013-017	F 9	0,11
GB-5013-018	F 9	0,38
GB-5013-020	F 9	1,12
GB-5013-022	E 6	0,87
GB-5013-023	E 6	0,26
GB-5013-024	E 6	3,46
GB-5013-025	E 6	0,74
GB-5013-027	E 7	2,89
GB-5013-028	E 7	1,41
GB-5013-029	E 7	0,15
GB-5013-030	E 7	0,12
GB-5013-031	E 7	0,94
GB-5013-032	F 6	5,92
GB-5013-033	F 6	1,42
GB-5013-034	F 6	0,05
GB-5013-035	F 6	0,33
GB-5013-037	F 6	1,73
GB-5013-038	H 6	3,09
GB-5013-039	H 6	1,32
GB-5013-040	H 6	1,77
GB-5013-041	H 6	0,01
GB-5013-042	H 6	1,90
GB-5013-043	G 6	0,88
GB-5013-044	G 6	0,72
GB-5013-045	G 6	0,17
GB-5013-046	G 7	10,55
GB-5013-047	G 6	1,39
GB-5013-048	G 7	0,40
GB-5013-049	G 7	1,05
GB-5013-050	G 7	0,22
GB-5013-051	G 7	18,02
GB-5013-052	G 7	1,43
GB-5013-053	H 7	2,35
GB-5013-055	H 7	0,46
GB-5013-056	H 7	1,85
GB-5013-058	H 7	2,36
GB-5013-059	H 8	0,73
GB-5013-061	H 8	0,90
GB-5013-062	H 8	1,89
GB-5013-063	H 8	0,06

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)
GB-5013-064	H 8	0,43
GB-5013-065	H 8	2,42
GB-5013-066	H 8	3,28
GB-5013-067	G 8	0,40
GB-5013-068	G 8	1,75
GB-5013-069	G 8	4,51
GB-5013-070	G 8	0,90
GB-5013-071	G 8	2,65
GB-5013-072	F 8	0,20
GB-5013-073	F 8	0,10
GB-5013-074	F 8	0,53
GB-5013-075	F 8	1,59
GB-5013-076	F 8	0,03
GB-5013-077	F 8	0,34
GB-5013-078	F 7	1,70
GB-5013-079	F 7	0,12
GB-5013-081	F 7	0,52
GB-5013-082	F 7	0,11
GB-5013-083	F 7	0,38
GB-5013-084	F 7	0,28
GB-5013-085	F 8	0,45
GB-5013-086	F 7	0,23
GB-5013-087	G 7	0,24
GB-5013-088	G 9	3,03
GB-5013-089	G 9	0,36
GB-5013-097	G 8	0,10
GB-5013-098	E 8	0,23
GB-5013-099	E 8	0,19
GB-5013-853	F 6	0,27
GB-5013-997	G 8	0,33
GB-5013-998	F 8	0,56
GB-5013-999 <sup>11</sup>	F 9	2,76
	Summe:	198,33

<sup>11</sup> Die GB 5013-997, -998 und -999 wurden bei der Kartierung durch das LANUV (früher: LÖBF) übersehen. Sie erfüllen jedoch alle fachlichen Voraussetzungen der Kartierrichtlinie und genießen insofern ebenfalls den Schutz des § 62 LG. Die Flächen wurden von der ULB abgegrenzt und ergänzen die Kartierung des LANUV, welches bereits über die Notwendigkeit einer Nachkartierung unterrichtet wurde.

## 6.2.2 Punktförmige Biotope (Quellen, Felsen)

<b>Kennung nach LANUV-Code</b>	<b>Grundkarte Planquadrat</b>
GB-4912-025	D 5
GB-5012-300	E 3
GB-5013-003	E 8
GB-5013-036	F 6

### **6.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG; Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren**

*Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 LG bedarf es nicht.*

*Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.*

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 „Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.“

Im Plangebiet existiert eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 47 LG, da es sich um Anpflanzungen handelt, die durch öffentliche Mittel finanziert wurden. Hierzu zählen insbesondere Gehölzanpflanzungen des ehemaligen Amtes für Landespflege (vor allem Orts- und Hofeingrünungen, Streuobstwiesen, Alleen und Baumreihen an Straßen) sowie Anpflanzungen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen oder Flurbereinigungsverfahren.<sup>12</sup>

### **6.4 NATURA 2000**

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden sich keine Gebiete, die zu dem EU-weiten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gehören.

### **6.5 Bodendenkmäler und archäologische Fundpunkte**

Im Plangebiet sind insgesamt acht Bodendenkmäler in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen. Darüber hinaus wurden der Unteren Landschaftsbehörde vom Landschaftsverband-Westfalen Lippe zahlreiche weitere archäologische Fundpunkte mitgeteilt. Die ULB wird diese sowohl bei eigenen Planungen und Maßnahmen in besonderer Weise und in enger Abstimmung mit dem Landschaftsverband berücksichtigen, als auch bei Planungen Dritter, welche Bodendenkmäler und Fundpunkte beeinträchtigen könnten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Schutz hinwirken. Eine kartographische Darstellung erfolgt im Landschaftsplan aus rechtlichen Gründen nicht.

---

<sup>12</sup> Im Plangebiet wurden bislang die Flurbereinigungsverfahren Wenden-West und Hillmicke durchgeführt. Noch nicht abgeschlossen wurde das Verfahren Wenden-Ost. Die im Zuge dieser Verfahren vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Eine kartographische Differenzierung zwischen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 47 LG (Anpflanzungen i. e. Sinne) und sonstigen landespflegerischen Maßnahmen aus Flurbereinigungsverfahren muss insofern unterbleiben, als angesichts der Fülle lediglich analog vorliegender Daten noch keine vollständige Systematisierung und digitale Aufbereitung möglich war. Die genaue Rechtseigenschaft der in den Karten dargestellten Objekte (Sicherung nach § 47 LG oder nach Flurbereinigung) ist daher im Einzelfall beim Kreis Olpe zu erfragen.

## 7. Bestätigungen der Verfahrensschritte

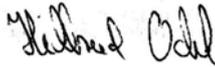
### 7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 23.10.2006 gemäß § 27 Absatz 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans Wenden - Drolshagen beschlossen.

Olpe, November 2006



(Beckehoff)  
Landrat



(Hiltrud Ochel)  
Kreistagsmitglied



(Schweinsberg)  
Schriftführerin

### 7.2 Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 23.10.2006 zur Aufstellung des Landschaftsplans Wenden - Drolshagen wurde gemäß § 27 Absatz 1 LG am 31.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Olpe, den 06.02.2008



(Melcher)  
Kreisdirektor

### 7.3 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan Wenden - Drolshagen hat gemäß § 27 b LG am 04.06.2008 in Wenden und am 11.06.2008 in Drolshagen stattgefunden.

Olpe, den 12.06.2008



(Melcher)  
Kreisdirektor

#### 7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Wenden - Drolshagen ist gemäß § 27 a Absatz 1 LG durch Schreiben vom 30.05.2008 erfolgt.

Olpe, den 12.06.2008



(Melcher)  
Kreisdirektor

#### 7.5 Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 22.09.2008 gemäß § 27 c Absatz 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplans Wenden - Drolshagen beschlossen.

Olpe, 22.09.2008



(Beckehoff)  
Landrat



(Melcher)  
Kreisdirektor



(Schweinsberg)  
Schriftführerin

#### 7.6 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Wenden - Drolshagen hat gemäß § 27 c Absatz 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.09.2008 in der Zeit vom 07.10.2008 bis 06.11.2008 öffentlich ausgelegt.

Olpe, den 12.11.2008



(Melcher)  
Kreisdirektor

## 7.7 Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht gemäß §§ 14 h und 14 i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Olpe, den 12.11.2008



Melcher  
(Kreisdirektor)

## 7.8 Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Wenden - Drolshagen ist gemäß § 16 Absatz 2 LG i. V. m. § 5 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 Buchstabe f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Olpe, den 15.12.2008



(Beckehoff)  
Landrat



(Schweinsberg)  
Schriftführerin

## 7.9 Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 28 LG ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die höhere Landschaftsbehörde hat Verstöße – nicht – geltend gemacht.

### 7.10 Öffentliche Bekanntmachung

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens (Az. 51.1.2-2/9 vom 06.04.2009) sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplans sind gemäß § 28 a LG mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.04.2009 am 08.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Olpe, den 15.05.2009



(Melcher)  
Kreisdirektor

## 8. Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I. 2005 S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502)
BJG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der zurzeit gültigen Fassung
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) in der zurzeit gültigen Fassung
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung (EG-Vogelschutzrichtlinie)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864) in der zurzeit gültigen Fassung
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S. 348/737) in der zurzeit gültigen Fassung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790) in der zurzeit gültigen Fassung
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 2106) in der zurzeit gültigen Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung